Der Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten aus unerlaubter Handlung

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Harald Billen

aus Köln

Approbiert am 25. Mai 1937

Düren-Rhld.

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggenerstraße 161—163

1937

1937/348

Referent: Professor Dr. Bernhard Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

I. Abschnitt: Ist dem durch eine unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch grundsätzlich zu versagen? 1

1. Von den Grenzen der Verpflichtung zum Schadensersatz nach deutschem bürgerlichen Recht 1

2. Übersicht über Rechtsprechung und Schrifttum zur Frage des Ersatzanspruchs des mittelbar Geschädigten 3

3. Der Begriff des mittelbar Geschädigten 12

4. Der Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten 13

II. Abschnitt: Auswirkungen des Rechtsverhältnisses zwischen dem mittelbar und unmittelbar Geschädigten auf die Verpflichtung zum Schadensersatz. 17

1. Welche Bedeutung kommt dem Begriff des mittelbar Geschädigten zu? 17

2. Die Ansprüche der Versicherungsgesellschaften gegen den Schädiger 18

a) Die Sachversicherung 19

b) Die Personenversicherung 21

3. Sind Lebensversicherungs-, Renten- und Pensionsansprüche auf den zu leistenden Schadensersatz anzurechnen? 24

4. Die Ansprüche der Betriebsangehörigen und Versorgungsanstalten bei Beteiligung des haftpflichtigen Unternehmers an der Prämienzahlung 29

III. Abschnitt: Schlußbetrachtung 30

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Bargmann, Steht der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat? Rostocker Diss. 1901.

Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten, 8. Aufl., Berlin und Leipzig 1934.

Brand, Das Beamtenrecht, 3. Aufl. Berlin 1928.

Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

Bruck-Doerstling, Das Recht des Lebensversicherungsvertrages, 2. Aufl. Mannheim, Berlin und Leipzig 1933.

Capitant, Du recours soit de l'assureur soit de l'assuré contre le tiers, Revue trimestrielle de Droit civil, V, S. 37 ff.

Cohnreich, Die Ansprüche des mittelbar Verletzten aus unerlaubter Handlung, Erlanger Diss. 1908.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, 1. u. 2. Aufl. Halle 1901.

Eger, Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz, 7. Aufl. Hannover 1912.

Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 12. Bearbeitung, Marburg 1932.

Fürstenhagen, Der selbständige Schadensersatzanspruch des sogenannten mittelbar Geschädigten aus unerlaubter Handlung, Bonner Diss. 1932.

Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl. Berlin 1903.

Grau, Zusammenhängende Rechtsverhältnisse, Gedächtnisschrift für E.Seckel, Berlin 1927, S. 345 ff.

Heck, Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.

Josef, Der Anspruch des Versicherers gegen Töter und Brandstifter sowie die Begründung der Schadensberechnung aus fremdem Interesse, Arch. z.P. Bd. 113 S. 101 ff.

—, Die Wirkung der Gütergemeinschaft auf den Versicherungsanspruch, L.Z. 1911 S. 915 ff.

Kluckhohn, Zwei Fragen des Schadensersatzrechts, Arch.Z.P. Bd. 111 S. 394 ff.

Kreß, Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts, München 1929.

Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des B.G.B. München und Leipzig 1931.

—, Besonderes Schuldrecht des B.G.B. München und Leipzig 1931.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich, Berlin 1898.

von Liszt, Die Deliktsobligationen im System des bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1898.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1899.

Nebel, Der Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten aus unerlaubter Handlung, J.W. 1935 S. 2036.

Oertelt, Der Schadensersatzanspruch des mittelbar Geschädigten, D.J.Z. 1913 S. 800 ff.

Oertmann, Kommentar zum B.G.B., 5. Aufl. Berlin 1929.

—, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht, Berlin 1901.

v. Olshausen, Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz, Berlin 1917.

Otto, Ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Sächs.Arch. Bd. 9 S. 1 ff.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von E. Strohal, Berlin und Leipzig 1928.

Rieger, Der Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten aus unerlaubter Handlung, J.W. 1935 S. 1533 ff.
Schmidt, Der Begriff des durch unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten und die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruchs, Rostocker Diss. 1904.
Scheunert, Die Abtretung des Ersatzanspruchs des Versicherten oder seiner Erben an den Versicherer in der Lebens- und Unfallversicherung im Hinblick auf § 67 VVG., Öffentlr. Vers. 1930 S. 224.
Seligsohn, Haftpflichtgesetz, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1931.
Siber, Schuldrecht, Leipzig 1931.
Soergel, Kommentar zum B.G.B. 4. Aufl. Stuttgart 1929.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B. 9. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1929.
Warneyer, Kommentar zum B.G.B. 2. Aufl. Tübingen 1930.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Arch.Z.P. = Archiv für die zivilistische Praxis.
EisenbE. = Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht, begründet von Georg Eger.
D.J.Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
J.W. = Juristische Wochenschrift.
L.Z. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Öffentlr.Vers. = Die öffentlich-rechtliche Versicherung.
R.G.Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Sächs.Arch. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Seuff.-Arch. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Warn. = Warneyers-Jahrbuch der Entscheidungen.

I. Abschnitt: Ist dem durch eine unerlaubte Handlung mittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch grundsätzlich zu versagen?

1. Von den Grenzen der Verpflichtung zum Schadensersatz nach deutschem bürgerlichen Recht.

Wenn wir die Frage stellen, ob auch der durch ein begangenes Unrecht nur mittelbar Geschädigte einen Schadensersatzanspruch hat, so handelt es sich dabei, in einem größeren Zusammenhang gesehen, um die Frage nach den Grenzen der Verpflichtung zum Schadensersatz überhaupt. Jene Handlungen nämlich, die das bürgerliche Recht als „unerlaubte Handlungen" bezeichnet und die damit als Störungen des Rechtsfriedens sich kennzeichnen, sind selten schon dann beendet, wenn sie den ersten sichtbaren Erfolg zeitigen. Die Mannigfaltigkeit der menschlichen Beziehungen, die infolge der raschen Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr in vergangenen Jahrzehnten eine stets zunehmende Dichte erfahren haben, bringt es mit sich, daß die Störung eines rechtlich geschützten Bereichs durchweg nicht nur den trifft, dem dieser Bereich zugehört; sie wird vielmehr bestrebt sein, in jenes Gefüge von Lebenszusammenhängen hinüber zu wirken, das die zunächst Betroffenen mit ihrer jeweiligen Umwelt verbindet, und daher oft erst in weiter Entfernung vom Ausgangspunkt sich auslaufen. Ein Beispiel möge das veranschaulichen: Ein industrieller Unternehmer stirbt infolge eines Autounfalles, den ein anderer verschuldet hat. Ein ihm persönlich seitens eines Bank zugesagter Kredit wird seinem Nachfolger in der Leitung des Betriebes nicht eingeräumt. Der Betrieb gerät infolgedessen in Zahlungsschwierigkeiten. Arbeiter müssen entlassen, Verbindlichkeiten können nicht eingehalten werden usf.

Die Aufzählung aller dieser möglichen Folgen, die sich beliebig vermehren ließen, mag genügen, um die Notwendigkeit einer Begrenzung der Verpflichtung zum Schadensersatz zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber knüpft denn auch eine Ersatzpflicht nicht an schlechtweg jede rechtswidrige Handlung; vielmehr ist nach § 823 BGB. nur derjenige zum Ersatz des von ihm verursachten Schadens verpflichtet, der bestimmte Rechte oder Rechtsgüter eines anderen oder ein den besonderen Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz widerrechtlich und schuldhaft verletzt. Um nun aber der mit der Anknüpfung an jene ganz bestimmten Sachverhalte verbundenen Gefahr einer allzu engen Begrenzung der Ersatzpflicht vorzubeugen, hat der Gesetzgeber in § 826 eine Ergänzung zu § 823 geschaffen, die ganz allgemein den herrschenden sittlichen Anschauungen vom Unrecht Rechnung tragen soll und daher an jede vorsätzliche Schädigung eines anderen, sofern sie wider die guten Sitten verstößt, die Verpflichtung zum Schadensersatz knüpft.

In diesen grundlegenden Bestimmungen hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zum Schadensersatz sowohl nach der gegenständlichen

Seite hin abzugrenzen versucht wie durch das Erfordernis einer Reihe allgemeiner Voraussetzungen gegen allzu entfernt liegende Folgewirkungen abgedämmt. Nach § 823 muß nämlich jede Handlung, wenn sie eine Verpflichtung zum Schadensersatz begründen soll, die vom Gesetz aufgestellten jeweils besonderen Tatbestandsmerkmale erfüllen: die Gesundheit oder ein sonstiges absolutes Recht eines anderen muß verletzt sein, der Schaden muß sich als die Folge eines Betruges darstellen usw. Wesentlicher aber als jene besonderen Voraussetzungen sind die allgemeinen Voraussetzungen der Verpflichtung zum Schadensersatz. Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen gehört außer dem Merkmal der Widerrechtlichkeit, auf das in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden braucht, daß der Täter in einer bestimmten Bewußtseinsverfassung handelt, die ihn für sein Tun verantwortlich erscheinen und es ihm als Verschulden zurechnen läßt. Und schließlich muß die Handlung Ursache des schädigenden Erfolges sein, d.h. sie muß eine Bedingung für die Entstehung des Schadens bilden, ohne die dieser nicht eingetreten wäre. Auch eine derartige Bedingung gilt aber dann nicht als Ursache, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und ihrer Natur nach für die Entstehung eines solchen Schadens gänzlich indifferent war und nur infolge außergewöhnlicher Umstände zu einer Bedingung des Schadens werden konnte. Diese vom rein logischen Ursachenbegriff abweichende Form des ursächlichen Zusammenhangs wird als „adäquater" ursächlicher Zusammenhang von Rechtsprechung und Rechtslehre bezeichnet und für den Bereich des Zivilrechts angewandt.

Vgl. statt vieler Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 15, insbes. unter III. Sie wird auch der vorliegenden Arbeit zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Auseinandersetzungen um die Grenzen der Ersatzpflicht hat nun die Vorschrift des § 823 Abs. I zu der Erörterung Anlaß gegeben, ob nicht noch eine weitere allgemeine Grenze der Ersatzpflicht bestehe, nämlich die, daß nur der unmittelbar Geschädigte Ersatz verlangen könne. Diese Auffassung wird in der Tat von der Rechtsprechung des Reichsgerichts und dem überwiegenden Teil der Rechtslehre vertreten. Nach ihr kommt dem mittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch nur bei solchen Gesetzestatbeständen zu, aus deren Wortlaut sich, wie z.B. bei § 826, eine dahingehende Absicht des Gesetzgebers erkennen läßt, oder die, wie z.B. die §§ 844/5, ausdrücklich solchen Personen einen Ersatzanspruch einräumen.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist im folgenden zu untersuchen. Ausgangspunkt dieser Untersuchung sind lediglich die Vorschriften der §§ 823 und 826 BGB., die gewissermaßen das Fundament der vom BGB. unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen" zusammengefaßten Rechtssätze bilden. Die weiteren Unrechtstatbestände des BGB. und seiner Nebengesetze, z.B. des Wettbewerbs- und des Haftpflichtrechts, stehen außerhalb des Rahmens dieser Erörterung, deren Ergebnis einen Teil von ihnen wegen der jeden Zweifel ausschließenden Geschlossenheit seiner Tatbestände nicht berührt, auf den anderen Teil dagegen sich mühelos, und ohne daß dabei neue Gesichtspunkte hervorträten, übertragen läßt.

2. Übersicht über Rechtsprechung und Schrifttum zur Frage des Ersatzanspruchs des mittelbar Geschädigten.

Um die Nützlichkeit einer abermaligen Untersuchung der Frage nach dem Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten zu erweisen, empfiehlt es sich, zunächst einen Überblick über Entwicklung und Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums zu geben.

Die Vorschrift des § 823 Abs. I BGB., von der, wie bereits erwähnt, die Erörterung über den Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten ihren Ausgang genommen hat, ist zu ihrer gegenwärtigen Form erst nach langwierigen Auseinandersetzungen in den mit der Vorberatung des BGB. betrauten Kommissionen gelangt. Die dem § 823 Abs. I im System des ersten Entwurfs entsprechende Bestimmung des § 704 Abs. I lautete:

„Hat jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Tun oder Unterlassen — einem anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er dem anderen zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht."

Dieser Tatbestand wurde in Abs. II des § 704 noch dahin ergänzt, daß die schuldhafte widerrechtliche Verletzung eines Rechts auch dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Entstehung eines Schadens nicht vorauszusehen war. Diese Ergänzung ist im Laufe der Verhandlungen an die Stelle der Hauptbestimmung getreten und die Grundlage des heutigen § 823 BGB. geworden.

Zu dem Vorschlag des Entwurfs bemerken die Motive (Bd. II, S. 725 ff.), daß ein in allen Fällen genügender Schutz gegen unerlaubte Handlungen es erfordere, die Schadensersatzpflicht nicht an einzelne bestimmte, möglicherweise nicht erschöpfend gestaltete Delikte zu knüpfen, sondern allgemein als die mögliche Folge einer jeden unerlaubten Handlung hinzustellen. Dadurch solle zwar nicht dem obligatorisch Berechtigten, dessen Recht begrifflich nur durch den Schuldner verletzt werden könne, wohl aber sonst jedem unmittelbar oder mittelbar Betroffenen ein Ersatzanspruch eingeräumt werden. Etwa notwendig werdende Begrenzungen ins Uferlose gehender Ersatzansprüche müsse man der Rechtsprechung überlassen.

Vgl. Motive II S. 727/8.

Dieser dem ersten Entwurf zugrunde liegende Gedanke hat bereits in früheren Rechtssystemen seine Verwirklichung gefunden. Am einfachsten wird jene Auffassung, die das Problem der Begrenzung allzu weitgehender Ersatzansprüche dem Ermessen des Richters überläßt, von § 1382 des Code civil ausgedrückt:

„Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer."

Auch das preußische Allgemeine Landrecht geht von einem allgemeinen Ersatztatbestand aus, der auch den mittelbar Geschädigten als ersatzberechtigt erscheinen läßt, indem es als zu ersetzenden Schaden in § 1 I 6 „jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in An-

sehung seines Körpers, seiner Freiheit, Ehre oder seines Vermögens" bezeichnet. Es bemüht sich indessen, dem Ermessen des Richters wenigstens in einzelnen Beziehungen Grenzen zu setzen, indem es in den §§ 2 und 3 I 6 Begriffsbestimmungen des unmittelbaren und des mittelbaren Schadens gibt und je nach dem Grade des Verschuldens den Täter für beide Arten des Schadens oder aber nur für unmittelbaren Schaden haftbar sein läßt. Auch die §§ 98 ff. I 6 ALR. sind von diesem Bestreben erfüllt, indem sie für den Fall der Tötung eines Menschen die den Angehörigen des Getöteten zustehenden Ansprüche in der gleichen Weise einzeln aufzählen, wie dies die §§ 844/5 BGB. tun.

Im Laufe der Beratungen löste man sich indessen in zunehmendem Maße von dem Gedanken, daß die genaue Umgrenzung des Kreises der zum Schadensersatz berechtigten Personen auch nur teilweise dem Richter überlassen bleiben könne. Damit wurde die Erörterung von Einzeltatbeständen unerläßlich, die dann schließlich zu jener gegenständlichen Formulierung des § 823 Abs. I BGB. führte, von der bereits oben die Rede gewesen ist. Auch die Frage des Ersatzanspruchs dritter Personen, auf die eine gegen eine andere Person begangene unerlaubte Handlung fortwirkte, wurde in diesem Zusammenhang erörtert. Ihren Niederschlag fanden diese Besprechungen in dem Antrag, dem § 704 als Abs. III folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Wird durch die Handlung zugleich einem Dritten Schaden zugefügt, so ist der Beschädigende dem Dritten nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte."

Protokolle bei Mugdan a.a.O. Bd. II S. 1073.

Dies bedeutete eine Lösung im Sinne des in den Bestimmungen des ALR. bereits enthaltenen Gedankens, besondere Umstände — sei es in der Art des Verschuldens, sei es in der zunehmenden Entfernung des Geschädigten vom Täter — durch verschiedenartige Gestaltung des Umfanges des zu ersetzenden Schadens zu berücksichtigen. Der Antrag wurde schließlich aber abgelehnt mit folgender, im Hinblick auf spätere Erörterungen aufschlußreichen, Begründung (Mugdan a.a.O. S. 1076):

„Abgesehen davon, daß die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden Zweifel hervorrufen müsse, erscheine es auch nicht gerechtfertigt, den Umfang der Schadensersatzpflicht des Beschädigers durch Einwirkung zufälliger Momente zu erweitern. Es stehe außerhalb des kausalen Zusammenhangs, der zwischen der Tat und ihren Folgen vorhanden sein müsse, daß beispielsweise eine Versicherungsgesellschaft von demjenigen, der in zufälliger Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung eine bei ihr versicherte Person getötet habe, berechtigt sein solle, für ihren Ausfall Entschädigung zu verlangen."

Wenn in dieser Begründung von der Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden die Rede ist, so kann in diesem Zusammenhang, da der geplante Zusatz ja von dritten Personen redet, nur die Unterscheidung zwischen dem unmittelbar und mittelbar Geschädigten gemeint sein, dessen Schaden allerdings im Hinblick darauf,

daß in der Person des unmittelbar Geschädigten ein Schaden bereits entstanden sein muß, stets ein mittelbarer Schaden ist. Nicht recht verständlich ist allerdings zunächst, daß der Zusatz als eine Erweiterung der gesetzlichen Schadensersatzpflicht aufgefaßt wurde, obschon der als grundlegende Bestimmung noch aufrecht erhaltene § 704 Abs. I des Entwurfs, wie oben gezeigt, doch einen so allgemeinen Inhalt hatte, daß auch die Ersatzansprüche nur mittelbar geschädigter Personen ohne weiteres von ihm erfaßt wurden. Ihre Erklärung findet diese Auffassung allerdings in der weiteren Behauptung, daß derartige Ersatzansprüche dritter Personen bereits „außerhalb des kausalen Zusammenhanges" ständen, der die Tat mit ihren Folgen verbinden müsse. Diese Meinung, deren sachliche Richtigkeit hier keiner Prüfung unterzogen werden soll, verdient insofern Beachtung, als sie das Problem des Ersatzanspruches mittelbar geschädigter Personen unter dem Gesichtspunkte des ursächlichen Zusammenhanges prüft und entscheidet und damit praktisch der ganzen Frage des Ersatzanspruches zweit- und drittgeschädigter Personen eine selbständige Bedeutung neben der des kausalen Zusammenhanges nicht einräumt.

Das Ergebnis der Auseinandersetzungen, die Bestimmung des § 823 BGB., die mit der Aufzählung bestimmter Rechte und Rechtsgüter dem richterlichen Ermessen jeden Spielraum nehmen sollte, zeugt von einer ähnlich ablehnenden Haltung gegen die Ersatzansprüche weiterer als der zunächst geschädigten Personen, wie sie in den Vorberatungen bereits zum Ausdruck kamen. Wenn Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht, oder endlich ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verletzt sein müssen, damit ein Ersatzanspruch zur Entstehung gelangt, so hat diese Verengung des gesetzlichen Tatbestandes den Ausschluß von Ersatzansprüchen solcher Personen, die nicht an erster Stelle geschädigt sind, in den praktisch meisten Fällen deswegen zur Folge, weil sie durchweg nicht in einem absoluten, gegen jedermann wirkenden Rechtsgut oder Recht, sondern in ihrem Vermögen geschädigt sind; denn ihre Beziehungen zu der zunächst verletzten Person sind häufig vertraglicher Natur und entbehren damit über die Person des Vertragsgegners hinaus des rechtlichen Schutzes. Anders möchte allerdings der Schaden dritter Personen zu beurteilen sein, wenn ihre Beziehungen zu der zunächst geschädigten Person nicht vertraglicher, sondern etwa familienrechtlicher Natur sind. Hier hat jedoch bereits der Gesetzgeber in den §§ 844/5 BGB. Sondertatbestände geschaffen, die die Ersatzansprüche der Angehörigen gegen den Täter normieren. Aus diesen Zusammenhängen wird es nun erklärlich, daß das Reichsgericht, und zwar zunächst in der Entscheidung RGZ. 55 S. 24 ff. (30), zu der Auffassung gelangte, das BGB. gewähre grundsätzlich nur dem aus einer unerlaubten Handlung unmittelbar Verletzten einen Ersatzanspruch. Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Personen seien als Ausnahmen in den §§ 844/5 abschließend geregelt.

In RGZ. 57 S. 353 ff. (355) beginnt dieser Grundsatz sich bereits aufzulockern. Hier bejaht das Reichsgericht den Anspruch auf Ersatz eines nur mittelbaren Schadens, der allerdings dem unmittelbar Geschä-

digten entstanden ist; denn das BGB. lege kein Gewicht darauf, ob der eingetretene Schaden eine unmittelbare oder nur eine mittelbare Folge der zum Ersatz verpflichtenden Handlung sei.

Bedeutsam ist dann die Entscheidung RGZ. 79 S. 55 ff. Das Reichsgericht geht hier zunächst (S. 58) auf den zwischen § 826 und § 823 Abs. I bestehenden Unterschied ein. § 826 erfordere nicht die Verletzung bestimmter Rechtsgüter, es genüge vielmehr „jede Schadenszufügung in weitestem Sinne, also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit, auch die Beeinträchtigung einer bloß tatsächlichen Erwerbsaussicht". Nach § 823 komme indessen demjenigen, der durch die unerlaubte Handlung einen Vermögensschaden erleide, ohne Träger des verletzten Rechts oder Rechtsguts im Sinne des Abs. I zu sein und ohne unter dem Schutze eines der durch Abs. II bezeichneten Gesetze zu stehen, ein Ersatzanspruch nicht zu. In diesem Sinne sei es anerkannten Rechtens, daß ersatzberechtigt nach § 823 nur der unmittelbar Geschädigte sei. Was aber die Vorschrift des § 826 betreffe, so sei „kein innerer Grund dafür erkennbar, warum ein Verhalten, sofern es überhaupt gegen die guten Sitten verstößt, nur gewissen Personen gegenüber eine Schadensersatzpflicht begründen sollte, anderen gegenüber dagegen nicht". In Bezug auf die subjektive Seite des Tatbestandes treffe allerdings das Erfordernis der Unmittelbarkeit auch für die Fälle des § 826 zu; denn auch dem Fernerstehenden, nur mittelbar Geschädigten gegenüber müsse der Schädiger das Bewußtsein und den Willen der Schädigung gehabt haben.

In dieser Entscheidung schränkt das Reichsgericht seine Meinung bereits dahin ein, daß Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Personen nur im Rahmen des § 823 ausgeschlossen sein sollen, nicht aber dann, wenn die Voraussetzungen des § 826 vorliegen. Den Begriff des mittelbar Geschädigten bestimmt es dabei allerdings nicht. Es gibt lediglich zu erkennen daß es die Tatbestandsmerkmale des § 823 BGB. im Falle des mittelbar Geschädigten nicht für gegeben hält, ohne aber näher hierauf einzugehen. Wenn es schließlich erwähnt, daß man von einem mittelbar Geschädigten auch in Bezug auf die subjektive Seite des Tatbestandes sprechen könne, diese Meinung aber — incidenter — ablehnt, so erhellt daraus immerhin soviel, daß der Begriff des mittelbar Geschädigten nicht eindeutig ist und der Klärung bedarf. Wenn auch für die Bestimmung des § 826 hier bereits eine Ausnahme von dem Satz, daß nur dem unmittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch zustehen soll, gemacht wird, so hält doch das Reichsgericht wenigstens für den Bereich des § 823 BGB., allerdings ohne eine eindeutige Begriffsbestimmung zu geben oder sich darum zu bemühen, an dem von ihm aufgestellten Grundsatz fest. Wir finden ihn wieder in RGZ. 80 S. 48 ff., 82 S. 189 ff., 92 S. 401 ff.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist dann die in RGZ. 97 S. 87 ff. abgedruckte Entscheidung. Dieser Entscheidung lag der Fall zugrunde, daß der Kläger dem Beklagten die Ausführung von Bauarbeiten übertragen hatte, die aber infolge eines Eisenbahnunfalls, den der Beklagte erlitten hatte, erhebliche Verzögerungen erfuhren. Das Reichsgericht

wies die Klage, die auf Ersatz des durch die Verzögerung erlittenen Schadens, eventl. Abtretung der dem Beklagten für den Schaden des Klägers gegen die Bahn zustehenden Ersatzansprüche gerichtet war, ab und führte zu der Frage des Bestehens von Ersatzansprüchen der letzteren Art unter anderem aus: „Leben und Gesundheit eines Menschen sind nicht nur für ihn selbst und für seine Angehörigen, sondern häufig auch für seine Gläubiger und überhaupt alle die von Wert, die mit ihm in einem Vertragsverhältnis stehen. Für die Schadenswirkungen, die von der Tötung oder der Verletzung von Körper und Gesundheit eines Menschen auf diese Kreise ausstrahlen, wird nach dem BGB., von den §§ 844/5 abgesehen, kein Ersatz geleistet. Das Gesetz hat sich mit Bewußtsein auf diesen Standpunkt gestellt, um nicht uferlosen Schadensersatzansprüchen Tür und Tor zu öffnen. Er allein entspricht auch dem Grundsatz des sogenannten adäquaten, d.h. der Natur der Sache entsprechenden, ursächlichen Zusammenhanges, von dem das BGB. ausgeht."

Über die Richtigkeit des letzten Satzes mag man streiten; wesentlich ist jedoch die Tatsache, daß das Reichsgericht hier den von ihm vertretenen Satz, daß nur der unmittelbar Geschädigte einen Ersatzanspruch habe, mit dem Grundsatz eines der Natur der Sache entsprechenden ursächlichen Zusammenhanges in Verbindung bringt. Es ist derselbe Gedankengang, der, wie oben erwähnt, bereits in den Protokollen (Bd. II S. 1076) seinen Niederschlag gefunden hat.

Einer weiteren in J.W. 1931 S. 1468 ff. abgedruckten Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin hatte mit ihrem Enkel ein Feuerwerk besucht, bei dem dieser durch eine in seiner Nähe unglücklich explodierende Feuerwerksbombe verletzt wurde. Infolge des Schreckens erlitt die Klägerin einen Nervenzusammenbruch, für den sie von der Veranstalterin des Feuerwerks Schadensersatz begehrte. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, weil es auf Grund seiner Beweiserhebungen für erwiesen hielt, daß der Unfall des Enkels für den Nervenzusammenbruch ursächlich gewesen sei. Die Klägerin sei daher durch die schädigende Handlung unmittelbar überhaupt nicht verletzt worden, vielmehr handele es sich um die mittelbare Schädigung eines Dritten, die erst durch die Schädigung des unmittelbar Betroffenen hervorgerufen und durch sie bedingt sei. Das Reichsgericht wirft hier dem Berufungsgericht eine Verkennung des Begriffs des mittelbar Geschädigten vor, definiert aber dann selbst, daß es sich dabei darum handele, „daß eine dritte Person infolge einer gegen einen anderen begangenen unerlaubten Handlung einen Schaden erleidet", eine Auffassung, die doch auch den Ausführungen des Berufungsgerichts erkennbar zugrunde liegt. (Vgl. dazu Rieger a.a.O. S. 1534).

Das Reichsgericht gelangt denn auch nicht infolge einer anderweitigen Auffassung des Begriffs des mittelbar Geschädigten zu einer Bejahung des von der Klägerin geltend gemachten Ersatzanspruchs, es kommt vielmehr entgegen den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu dem Ergebnis, daß die Gesundheitsschädigung der

Klägerin unmittelbar auf die Explosion und nicht lediglich auf den Unfall des Enkels zurückzuführen sei.

Vermochte das Reichsgericht in diesem Falle infolge einer anderen tatsächlichen Beurteilung des seiner Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts einer klaren Stellungnahme auszuweichen, so war in einem weiteren der Entscheidung RGZ. 133 S. 271 ff. zugrundeliegenden Falle eine abermalige Erörterung des Problems nahezu unvermeidlich. Hier handelte es sich um einen durch ein Kraftfahrzeug verursachten Unfall, bei dem ein siebenjähriges Kind getötet worden war. Auf die Kunde davon erlitt die Mutter des Kindes einen Nervenzusammenbruch, für den sie den Fahrzeugführer in Anspruch nahm und den ihr das Reichsgericht auch zuerkannte. Trotz dieses Sachverhalts vermag es jedoch den Begriff des mittelbar Geschädigten auch hier zu umgehen. Es geht nämlich mit dem Berufungsgericht davon aus, daß ein mittelbarer Schaden im Sinne der §§ 844/5 nicht vorliege. Denn jener mittelbare Schaden sei der einer Person, die nicht selbst durch die unerlaubte Handlung betroffen sei, sondern nur deren Rückwirkungen auf ihr Vermögen zu spüren habe. Um eine solche Rückwirkung auf das Vermögen aber handele es sich hier, wo die Klägerin selbst in ihrer Gesundheit geschädigt worden sei, nicht. Es sei in der Rechtsprechung des Reichsgerichts niemals angenommen worden, daß nach § 823 Abs. I BGB. die daselbst genannten Rechtsgüter oder Rechte unmittelbar verletzt sein müßten und ihre mittelbare Verletzung nicht genüge. Im vorliegenden Falle sei lediglich die Frage des adäquaten ursächlichen Zusammenhanges und des Verschuldens zu prüfen. Beides sei zu bejahen.

Mit dieser Entscheidung will das Reichsgericht offenbar die von ihm aufgestellte These, daß der mittelbar Geschädigte einen Ersatzanspruch nicht habe, auf die Fälle einer „Rückwirkung auf das Vermögen" einschränken, soweit diese nicht unter die §§ 844/5 fallen. Damit würde allerdings der Begriff des mittelbar Geschädigten auf die Bezeichnung einer Gruppe von Nichtberechtigten zurückgedrängt, denn der Tatbestand des § 823 Abs. I schließt ohnehin den Ersatz eines reinen Vermögensschadens dritter Personen aus. Daß im vorliegenden Falle die Klägerin nach der Meinung des Reichsgerichts überhaupt mittelbar geschädigt sei, erscheint zweifelhaft; manches spricht vielmehr dafür, daß das Reichsgericht allein die Tatsache der Gesundheitsbeschädigung als ausreichend ansieht, um die Klägerin als „unmittelbar geschädigt" zu bezeichnen.

So Nebel a.a.O. S. 2036 ff., a.A.: Rieger a.a.O. S. 1534.

Auch Werner nimmt in einer Anmerkung zu der genannten Entscheidung (a.a.O. S. 3708) offenbar diesen Standpunkt ein, wenn er ausführt, es handele sich hier um einen unmittelbaren Schaden der Klägerin, der durch die schädigende Handlung allerdings „mittelbar verursacht" sei, und dann fortfährt: „Die Frage, ob mittelbare Verursachung noch Verursachung im Rechtssinne ist, entscheidet sich lediglich nach den Grundsätzen vom adäquaten Kausalzusammenhang". Auch hier wird also in gleichem Sinne, wie dies das Reichsgericht in der soeben erwähnten und der oben bereits genannten Entscheidung RGZ. 97 S. 87

ff. schon andeutet, der Grundsatz des adäquaten Kausalzusammenhangs als entscheidend für die Begrenzung der Verpflichtung zum Schadensersatz in den Vordergrund geschoben und damit der Begriff des mittelbar Geschädigten, wenn auch nicht aufgegeben, so doch in seiner praktischen Bedeutung stark zurückgedrängt.

Die Rechtslehre vertritt ebenfalls durchweg die Ansicht, daß dem mittelbar Geschädigten nach § 823 Abs. I ein Ersatzanspruch nicht zustehe, meist in Anlehnung an das Reichsgericht ohne eigene Begründung. Cohnreich a.a.O. S. 14, Dernburg a.a.O. Bd. II 2. Abt. S. 620, RGR-Komm. Anm. 11 zu § 823, Warneyer Komm. Anm. VII zu § 823, Planck Komm. Anm. V zu § 823, Goldmann-Lilienthal a.a.O. Bd. I S. 884, Soergel Komm. Anm. 10 zu § 823, Staudinger Komm. Vorbem. VI vor § 823, Anm. IVal zu § 823, Oertmann Komm. Anm. 5 zu § 823, Kreß a.a.O. S. 293, Enneccerus-Lehmann a.a.O. S. 810, Otto a.a.O. S. 13, Linckelmann a.a.O. S. 23, Liszt a.a.O. S. 97.

Die entgegengesetzte Meinung, daß es nicht darauf ankomme, ob eine Person mittelbar oder unmittelbar geschädigt sei, vertritt nur eine kleine Minderheit von Schriftstellern. Unter diesen stehen Oertelt a.a.O. S. 800 ff. Josef Arch.Z.P S. 101 ff. (110), Bargmann a.a.O. S. 29, Fürstenhagen a.a.O. S. 24/7 und Leonhard, Besonderes Schuldrecht S. 595 auf dem Standpunkt, daß es lediglich darauf ankomme, ob eines der durch § 823 Abs. I geschützten Rechte und Rechtsgüter verletzt sei. Sei dies der Fall, dann bestehe ebenso wenig, wie das Gesetz den Ersatz mittelbaren Schadens an sich versage, ein Grund, dem mittelbar Geschädigten einen Ersatzanspruch zu verweigern. Der Umfang einer unerlaubten Handlung richte sich lediglich nach der Reichweite des Verschuldens einerseits, des Kausalzusammenhangs andererseits. Treffe beides zu, so sei ein Ersatzanspruch gegeben.

Auf einem anderen Wege gelangt auch Kluckhohn a.a.O. S. 395 ff. zu diesem Ergebnis. Er geht aus von der für den Strafrechtler geläufigen Frage, ob nur e i n e strafbare Handlung gegeben sei, wenn eine Einheit der Willensbetätigung zu einer Mehrheit von Erfolgen führe. Die Beurteilung eines Tätigkeitsaktes als einer natürlichen Handlung sei von der rechtlichen Beurteilung zu trennen. Im rechtlichen Sinne sei, wenn A durch einen Steinwurf B und C verletze und eine Fensterscheibe zertrümmere, eine Mehrheit von Handlungen gegeben, für deren jede allerdings die Erfordernisse einer strafbaren Handlung erfüllt sein müßten. Dies müsse auch für den Fall des sogenannten mittelbar Geschädigten gelten, bei dem es sich in Wahrheit nur um einen im Rahmen des Kausalzusammenhanges zu beurteilenden mittelbaren Schaden handele. Wenn A das Haus des B anstecke, um diesen und die Versicherungsgesellschaft C zu schädigen, dann begehe A zwei rechtlich völlig selbständige unerlaubte Handlungen, durch die sowohl B wie C jeder unmittelbar getroffen würden; C habe allerdings einen nur mittelbaren Schaden erlitten, weil für seine Benachteiligung neben dem Brandfalle der Abschluß des Versicherungsvertrages kausal gewesen sei. Die Unterscheidung zwischen dem unmittelbar und mittelbar Geschädigten sei sowohl für § 823 wie für § 826 irreführend und zu verwerfen. Im Rah-

men der jeweiligen besonderen Voraussetzungen stehe auch dem „mittelbar", in Wahrheit unmittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch zu.

Das Besondere an der Ansicht Kluckhohns ist, daß er einen Unterschied macht zwischen natürlichen Handlungen und Handlungen im Rechtssinne. Die Zerlegung einer natürlichen Handlung in mehrere Handlungen im Rechtssinne bringt ihn zu dem Ergebnis, unter Nichtberücksichtigung der Reihenfolge innerhalb des Kausalverlaufs jeden als unmittelbar geschädigt zu bezeichnen, dem gegenüber die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des anzuwendenden Gesetzes gegeben sind. Damit wird — das sei hier bereits vorweg genommen — der Begriff des mittelbar Geschädigten gewissermaßen von hinten her definiert, indem er nicht aus einem natürlichen Sprachgebrauch, sondern daraus abgeleitet wird, ob einer Person gegenüber sämtliche Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung vorliegen oder nicht. Mit Recht wird dann allerdings eine derartige Unterscheidung als irreführend verworfen, die die entscheidende Frage, ob dem mittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch zusteht oder nicht, mit Hilfe einer künstlichen Begriffsumdeutung in der Weise zu lösen versucht, daß nur solche Personen, denen schon mangels anderweitiger Tatbestandsmerkmale ein Anspruch nicht zusteht, als mittelbar geschädigt bezeichnet werden.

Für das Gebiet des § 826 herrscht auch in der Rechtslehre nahezu allgemein die in RGZ. 79 S. 59 vertretene Meinung, daß hier der mittelbar Geschädigte dem Kreise der Ersatzberechtigten zuzurechnen sei. Man folgert dies durchweg mit dem Reichsgericht daraus, daß hier die Fassung des Gesetzes insofern allgemeiner sei, als ein Verstoß gegen ein bestimmtes Rechtsgut nicht erfordert werde, und daß auch sonst keinerlei Anlaß zu einer Beschränkung des vom Gesetz zu schützenden Personenkreises bestehe, wenn schon eine Handlung gegen die guten Sitten verstoße.

Liszt a.a.O. S. 99; Rieger a.a.O. S. 1533; Cohnreich a.a.O. S. 23; RGRKomm. Anm. 4 zu § 826; Warneyer Anm. IV zu § 826; Planck Vorbem. 2 vor § 823, Bem. V zu § 826; Soergel Anm. 4 zu § 826.

Eine wohl nur scheinbar abweichende Ansicht vertreten Goldmann-Lilienthal a.a.O. Bd. I S. 889, Staudinger Anm. 4 zu § 826 und Schmidt a.a.O. S. 44. Sie halten auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 nur den unmittelbar Geschädigten für ersatzberechtigt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich indessen, daß es sich hier nur um einen begrifflichen, nicht um einen sachlichen Unterschied handelt. Goldmann-Lilienthal betrachten nämlich als unmittelbar geschädigt jeden, „gegen den der Vorsatz des Handelnden gerichtet ist", eine rein subjektive Auffassung des Problems, die beiläufig einmal vom Reichsgericht als möglich erwähnt worden ist (vgl. RGZ. 79 S. 60) und von der das gleiche gilt, was an anderer Stelle dieser Abhandlung bereits von der Ansicht Kluckhohns gesagt worden ist. In noch höherem Maße muß dies von der Ansicht Schmidts gelten, der als unmittelbar verletzt im Sinne des § 826 jeden betrachtet, demgegenüber die Tatbestandsmerkmale dieser Gesetzesbestimmung gegeben sind. Staudinger ist selbst der Ansicht, daß seine Meinung sich nicht bedeutend von der des Reichsge-

richts entfernt, denn er schränkt diese selbst dahin ein, daß die Handlung auch einem Dritten gegenüber vorgenommen sein könne, sofern nur der Vorsatz sich gegen ihn richte. Damit nähert auch er sich der rein subjektiven Auffassung vom Begriff des mittelbar Geschädigten.

In diesem Rahmen müssen auch die Ausführungen Josefs erwähnt werden, die den Sonderfall erörtern, daß eine Versicherungsgesellschaft durch eine zunächst den Versicherten treffende unerlaubte Handlung mittelbar geschädigt worden ist. In L.Z. 1911 S. 917 stellt er sich auf den Standpunkt, daß man eine Handlung wie etwa die Brandstiftung, die den Tatbestand des § 823 erfülle, nicht deshalb, weil die Absicht des Täters zugleich auf die Schädigung Dritter (z.B. der Gläubiger oder der Versicherungsgesellschaft des Brandgeschädigten) ging, unter die Vorschrift des § 826 bringen könne. Man käme dann nämlich auf einem Umwege zu dem Ergebnis, dem nur mittelbar an seinem Vermögen Geschädigten einen Ersatzanspruch zu gewähren; das aber habe der Gesetzgeber durch die jetzige Fassung des § 823 gerade vermeiden wollen. Wolle man der Absicht des Gesetzgebers gerecht werden, dann müsse man von § 826 ausschließen solche Handlungen, die zugleich den Tatbestand des § 823 erfüllten, also alle unerlaubten Handlungen, die sich gegen ein bestimmtes Recht des unmittelbar Geschädigten richten und zugleich mittelbar die Schädigung Dritter bezwecken.

In Arch.Z.P. 113 S. 101 ff. gelangt Josef allerdings zu einer Mäßigung dieser Ansicht. Er geht hier davon aus, daß § 67 VVG., der bestimmt, daß der Ersatzanspruch des unmittelbar Geschädigten mit gewissen Beschränkungen auf die mittelbar geschädigte Versicherungsgesellschaft übergeht, als lex specialis eine gleichzeitige Anwendung des § 826 ausschließe. Da § 67 VVG. aber nur die Fälle der Sachversicherung umfasse, könne im Falle der Personenversicherung § 826 Anwendung finden, wenn seine Voraussetzungen zuträfen. Allerdings könne sich die Versicherungsgesellschaft nur dann auf § 826 BGB. berufen, wenn der Zweck der unerlaubten Handlung gerade die Herbeiführung des Versicherungsfalles gewesen sei. In allen anderen Fällen dagegen, d.h. wenn die Handlung nicht zugleich gegenüber einer unmittelbar verletzten Person gemäß §§ 823/4 zum Ersatz verpflichte, genüge der sogenannte dolus eventualis für die Herbeiführung einer Haftung aus § 826. Diese Ansicht, deren Richtigkeit an anderer Stelle dieser Abhandlung geprüft werden soll, bringt einen völlig neuen Gesichtspunkt zur Erörterung, indem sie nämlich das Problem des Ersatzanspruchs mittelbar geschädigter Personen nicht abstrakt, sondern in dem Sonderfall des Versicherungsvertrages von den zwischen dem unmittelbar und mittelbar Geschädigten bestehenden Rechtsbeziehungen her zu lösen und den Besonderheiten des Versicherungsverhältnisses anzupassen versucht.

Ergaben sich somit für den Geltungsbereich des § 823 Abs. I und auch des § 826 Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob auch der mittelbar Geschädigte einen Ersatzanspruch hat, so sind solche für den Bereich anderer Bestimmungen des Rechts der unerlaubten Handlungen nicht entstanden. Hiervon macht nur scheinbar eine Ausnahme die Be-

stimmung des § 823 Abs. II BGB. Auch für das Gebiet dieser Bestimmung wird in der Rechtsprechung wie in der Rechtslehre vielfach von dem unmittelbar Geschädigten gesprochen und bemerkt, daß auch hier der mittelbar Geschädigte keinen Ersatzanspruch habe. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine ungenaue Ausdrucksweise : gemeint ist stets nur, daß das Schutzgesetz, dessen Verletzung in Frage steht, dem unmittelbaren Schutze des Betroffenen dienen muß.

RGZ. 63 S. 325 ff.; 64 S. 344 ff., 73 S. 8 ff., 82 S. 189 ff., 92 S. 401 ff.; RG. Warn. 1911 Nr. 372; Schmidt a.a.O. S. 43; Warneyer-Komm. Anm. VII zu § 823; Staudinger-Komm. Anm. IVa 2 zu § 823; Enneccerus-Lehmann a.a.O. S. 810; Liszt a.a.O. S. 99.

Nur dies ist für eine Anwendung des § 823 Abs. II BGB. erforderlich. Bei dem durch diese Bestimmung geschützten Personenkreis wird es sich in der Regel zwar um unmittelbar verletzte Personen handeln; notwendig ist dies jedoch nicht.

Fürstenhagen a.a.O. S. 19.

Bei der Mannigfaltigkeit der in dieser Übersicht zu Wort gekommenen Meinungen fällt es zunächst auf, daß der so einfach scheinende Begriff des mittelbar Geschädigten durchaus nicht eindeutig, sondern recht verschiedenartig definiert wird, ja daß mancherlei Meinungsverschiedenheiten lediglich auf die Verschiedenheit der Begriffsbestimmung zurückzuführen sind. Es ist daher in erster Linie erforderlich, zu bestimmen, wer denn überhaupt als mittelbar geschädigt zu bezeichnen ist, und von dieser Bestimmung aus in einer systematischen Erörterung zu prüfen, ob und inwieweit dem so bezeichneten Personenkreis ein Ersatzanspruch zusteht.

3. Der Begriff des mittelbar Geschädigten.

Im vorhergehenden Abschnitt haben wir bereits gesehen, daß das Wort „mittelbar" in dem von uns zu untersuchenden Zusammenhange mannigfache Verwendungsmöglichkeiten gestattet. Es ist dort nicht nur vom mittelbar Geschädigten die Rede, sondern auch von mittelbarer Verletzung, mittelbarem Schaden, mittelbarer Verursachung eines unmittelbaren Schadens usw. Schon diese Fülle von Bezeichnungen für gleiche oder doch nahe verwandte Sachverhalte läßt darauf schließen, daß hier Unklarheiten bestehen, die hinter einem Wechselspiel von Worten sich zu verbergen suchen.

Da der Gesetzgeber selbst an keiner Stelle von mittelbar oder unmittelbar geschädigten Personen spricht, kann der Begriff des mittelbar Geschädigten nicht aus einer gesetzlichen Zweckgebundenheit, sondern lediglich vom gewöhnlichen Sprachgebrauch her bestimmt werden. Von einem mittelbar Geschädigten kann begrifflich nur dann die Rede sein, wenn ein unmittelbar Geschädigter vorhanden ist. Es handelt sich somit stets um mehrere Personen, die von der gleichen Handlung betroffen werden, und zwar ist die eine dieser Personen, der mittelbar Geschädigte, vom Beginn der Handlung und vom Täter weiter entfernt als der unmittelbar Geschädigte, da er ja ohne diesen garnicht vorstellbar erscheint. Es kann nun allerdings beliebig viele mittelbar geschä-

digte Personen geben, indem das gleiche Verhältnis wie zwischen dem unmittelbar und dem zunächst mittelbar Geschädigten nochmals zwischen diesem und einer weiteren Person usf. besteht. Wir bezeichnen hier mangels des Vorhandenseins eines genaueren Ausdrucks alle jene Personen, die nicht an erster Stelle, aber immer noch durch dasselbe Ereignis geschädigt sind, einheitlich als mittelbar geschädigt.

Den so angedeuteten Personenkreis betrachten wir, wenn wir ihn als „mittelbar" geschädigt bezeichnen, vom Standpunkte des Schädigers aus. Das Mittel ist dabei die Person des unmittelbar Geschädigten. Die Verbindung zwischen dem Täter und dem mittelbar Geschädigten wird dadurch hergestellt, daß ein Tun oder Unterlassen im Sinne der strafrechtlichen Bedingungstheorie Ursache eines doppelten Schadens wird, der zunächst den unmittelbar Geschädigten und dann erst, infolge einer irgendwie gearteten Verbindung mit dem zunächst Geschädigten, noch weitere Personen trifft. Alle mittelbar geschädigten Personen haben also mit Notwendigkeit eine Stellung innerhalb des ursächlichen Zusammenhanges in jenem rein logischen Sinne der Bedingungstheorie, der einen Erfolg mit einem Tun oder Unterlassen verbinden muß, wenn man ihn einer bestimmten Person überhaupt zurechnen will. Eine jenseits dieses Ursachenverlaufs stehende Person kann durch die Handlung überhaupt nicht, also auch nicht mittelbar geschädigt sein. Dabei ist es gleichgültig, welcher Art die Verbindung zwischen dem mittelbar und dem unmittelbar Geschädigten ist. Es braucht sich nicht etwa um eine rechtliche Beziehung zu handeln, es genügt vielmehr auch ein rein räumlicher Zusammenhang. Mittelbar geschädigt ist also jeder, der von der Handlung des Täters dadurch betroffen wird, daß er zu dem zunächst Geschädigten in einer irgendwie gearteten, nicht notwendig rechtlichen Beziehung steht.

Vgl. hierzu Fürstenhagen a.a.O. S. 23, Cohnreich a.a.O. S. 3.

Eine solche vom rein Sprachlichen her gewonnene Begriffsbestimmung verdient gegenüber allen jenen Bestimmungen, die etwa als mittelbar geschädigt denjenigen bezeichnen, dessen Verletzung nur eine „mittelbare Folge der unerlaubten Handlung" ist, oder als unmittelbar geschädigt denjenigen, „gegen den der Vorsatz sich unmittelbar richtet", und die in Wahrheit keine Begriffsbestimmungen, sondern lediglich Umschreibungen sind, aus Gründen der Begriffswahrheit den Vorzug.

4. Der Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten.

Haben wir im vorhergehenden Abschnitt den Standpunkt des oder der mittelbar Geschädigten innerhalb der Ursachenreihe festgestellt, so ist nunmehr zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der so bestimmte Personenkreis ersatzberechtigt ist.

Um eine Ersatzpflicht des Täters zu begründen, genügt es nicht, daß ein Erfolg durch einen ursächlichen Zusammenhang in jenem rein logischen Sinne mit dem Täter verbunden ist, von dem bisher die Rede war. Neben anderen Beziehungsreihen, die den Täter mit dem Erfolg in einer jeweils besonderen Weise verbinden müssen (z.B. das Verschulden), muß auch jener ursächliche Zusammenhang bereits von einer

ganz besonderen Art sein, wenn der Erfolg dem Täter zugerechnet werden soll. Nach der herrschenden Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang darf jener Ursachenverlauf, wie bereits oben erwähnt, nicht außergewöhnlich sein, sondern er muß dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechen, m.a.W. es muß sich im Rahmen der jeweiligen konkreten Situation um einen Normalfall handeln. Nur ein solcher Normalfall, nicht die Zufälligkeiten eines rein logischen Ursachenzusammenhanges, zieht eine Ersatzpflicht nach sich. Das bedeutet bereits eine entscheidende Begrenzung der Verpflichtung zum Schadensersatz. Wer nun dem mittelbar Geschädigten von vornherein jeden Ersatzanspruch versagt, der hält innerhalb des natürlichen Kausalzusammenhanges im Sinne der Bedingungstheorie neben der Beschränkung, die bereits unter dem Gesichtspunkte des gewöhnlichen Laufs der Dinge zu erfolgen hat, noch eine weitere Begrenzung dann für geboten, wenn zwar jener adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist, die den Schadensersatz begehrende Person aber erst an zweiter oder späterer Stelle und nur dadurch geschädigt ist, daß sie zu der zunächst geschädigten Person in einer irgendwie gearteten Beziehung stand. Es ist nun aber eine spezifische Frage des adäquaten ursächlichen Zusammenhanges, ob bei einer Mehrheit von Ursachen die zweite nach den Erfahrungen des Lebens als selbständig anzusehen ist oder ob sie hinter die vom Täter gesetzte erste Ursache zurücktritt und demnach der Erfolg dem Täter zugerechnet werden muß oder nicht. Wer dem mittelbar Geschädigten grundsätzlich den Ersatzanspruch versagt, schneidet die Prüfung der zweiten Ursache, eben jener Beziehung zwischen dem zunächst und später Geschädigten, unter dem Gesichtspunkt des adäquaten Kausalzusammenhanges von vornherein ab. Das bedeutet nichts anderes, als daß an die Stelle eines organischen Prinzips, für das der gewöhnliche Lauf der Dinge und die allgemeinen Lebenserfahrungen den Beurteilungsmaßstab abgeben, das mechanische Prinzip eines bestimmten Standpunkts innerhalb des Kausalverlaufs tritt. Eine solche Außerkraftsetzung des Prinzips des adäquaten Kausalzusammenhanges für eine bestimmte Gruppe von Fällen könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn sich sichere Anhaltspunkte für eine dahingehende Absicht des Gesetzgebers dem Gesetz entnehmen ließen. Man könnte dies, wie schon oben angedeutet, einmal aus den Tatbestandsmerkmalen des § 823 Abs. I und zum anderen e contrario aus den Sondervorschriften der §§ 844/5 BGB. folgern.

Die in § 823 Abs. I aufgezählten konkreten Rechte und Rechtsgüter sind allerdings von einer solchen Art, daß in der Regel nur ihre unmittelbare Verletzung in Frage kommt. Der durch eine unerlaubte Handlung unmittelbar Geschädigte ist durchweg nur in seinem Vermögen geschädigt. Wäre allerdings eine nur mittelbare Verletzung der durch § 823 Abs. I geschützten Rechte und Rechtsgüter bereits begrifflich unmöglich, so wäre der Satz vom Ausschluß des Ersatzanspruchs des mittelbar Geschädigten nur eine überflüssige und irreführende Umschreibung der Tatsache, daß nur die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter nach § 823 Abs. I einen Ersatzanspruch begründen

kann. Es gibt jedoch, wie die Praxis zeigt, Fälle, in denen auch der mittelbar Geschädigte an den durch § 823 geschützten Rechtsgütern verletzt ist. In der Entscheidung RG. J.W. 1932 S. 3708 — Nervenzusammenbruch der Mutter auf die Kunde vom Tode ihres Kindes — handelt es sich z.B. um einen solchen Fall. Die Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. I BGB. schließen demnach einen Ersatzanspruch mittelbar geschädigter Personen nicht aus.

Auch der Umkehrschluß aus §§ 844/5 BGB. versagt. Diese Bestimmungen stellen keineswegs einen Gegensatz zu den Vorschriften der §§ 823—826 dar; sie wollen vielmehr lediglich eine Ergänzung zu diesen Vorschriften bilden. Dabei knüpfen sie an eine Jahrhunderte alte Tradition an, aus der heraus sie auch im Rahmen des bürgerlichen Rechts erst recht verständlich werden. Bereits unter der Herrschaft des gemeinen Rechts hatte sich im Gegensatz zu den römisch-rechtlichen Vorschriften ein auf Gewohnheitsrecht beruhender Gerichtsgebrauch herausgebildet, der den Hinterbliebenen des Getöteten aus Gründen der Billigkeit Ersatz für den entzogenen Unterhalt gewährte.

Vgl. Fürstenhagen a.a.O. S. 15, Enneccerus-Lehmann a.a.O. S. 43.

Das ALR. hat dann in I 6 §§ 98 ff. durch eine Reihe von Sondervorschriften die Ansprüche der Hinterbliebenen gesetzlich geregelt. Neben diesen Sondervorschriften gewährte aber bereits der in § 1 I 6 aufgestellte allgemeine deliktische Tatbestand auch für mittelbar geschädigte Personen einen Ersatzanspruch, der bei Fehlen besonderer Vorschriften auch den Hinterbliebenen als Grundlage ihrer Ansprüche hätte dienen müssen. Auch der erste Entwurf hatte neben dem allgemeinen die Ansprüche mittelbar geschädigter Personen umfassenden Tatbestand des § 704 in §§ 722—725 Sondervorschriften für die Ersatzansprüche der Hinterbliebenen vorgesehen, aus denen dann die §§ 844/5 hervorgegangen sind. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch das Schweizerische Obligationenrecht in Art. 45/6 Sondervorschriften für die Hinterbliebenen neben der allgemeinen des Art. 41 aufstellt; ebenso das Oesterreichische ABGB. in §§ 1325—1327 neben der allgemeinen Ersatzklage des § 1295.

Schon das Vorhandensein aller dieser Sonderbestimmungen neben allgemeinen Ersatzklagen, mit denen sich der durch die Sondervorschriften erstrebte Zweck ganz oder teilweise bereits erreichen ließe, läßt erkennen, daß hier nicht eine säuberliche Trennung, sondern eine vielfache Überschneidung von Tatbeständen stattgefunden hat. Damit scheidet ein Umkehrschluß des Inhalts, daß andere als die in den Sondervorschriften bezeichneten mittelbar geschädigten Personen einen Ersatzanspruch nicht haben könnten, von vornherein aus. Es ist denn auch, wie in der geschichtlichen Übersicht gezeigt wurde, unter der Herrschaft des ALR. nie von einem Ausschluß der Ersatzansprüche mittelbar geschädigter Personen die Rede gewesen. Kann somit aus der Herkunft der §§ 844/5 nichts für den Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten Nachteiliges gefolgert werden, so läßt das System des BGB. einen dahingehenden Schluß ebenfalls nicht zu. Zwar kann im Gegensatz etwa zum schweizerischen und österreichischen Recht in allen jenen Fällen, in de-

nen der unmittelbar Geschädigte nur nach § 823 Abs. I Schadensersatz verlangen könnte, eine Überschneidung der gesetzlichen Bestimmungen nicht stattfinden, da der durch die §§ 844/5 geschützte Personenkreis nur in seinem Vermögen geschädigt, daher niemals auch nach § 823 Abs. I ersatzberechtigt sein kann. Lediglich bei vorsätzlichen Handlungen, die gegen § 826 verstoßen, könnte eine Überschneidung der Gesetzesbestimmungen in Frage kommen. Entscheidend für die Beibehaltung der §§ 844/5 in Anlehnung an das geschichtliche Vorbild war aber letztlich der Gedanke, daß dem hier bezeichneten Personenkreis aus Billigkeitsgründen Ersatzansprüche zustehen sollten unabhängig davon, ob den Täter ihnen gegenüber überhaupt ein Verschulden traf. Zur Entstehung dieser Ersatzansprüche ist weiter nichts erforderlich, als daß der Täter schuldhaft den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit des Unterhalts- oder Dienstpflichtigen herbeigeführt hat. Und schließlich erschien zur Vermeidung von Streitigkeiten eine genaue Umgrenzung jener Ansprüche geboten (Form einer Rente, Nichtberücksichtigung anderweitiger Unterhaltsansprüche usw.). Dies allein waren die Gründe, die für den Erlaß der Sondervorschriften bestimmend waren.

Vgl. hierzu Motive Bd. II S. 768.

Beruhen somit alle Gegenerwägungen auf einer unzutreffenden Auslegung des Gesetzes, so kann die Frage, ob der mittelbar Geschädigte ersatzberechtigt ist oder nicht, als eine Frage des adäquaten Kausalzusammenhanges nur nach den für diesen herausgebildeten Grundsätzen entschieden werden.

Die hier vertretene Auffassung steht übrigens nur in einem scheinbaren und rein begrifflichen Gegensatz zu den von der Rechtsprechung des Reichsgerichts gewonnenen Ergebnissen, durch die der Ersatzanspruch mittelbar geschädigter Personen auch im Rahmen des § 823 Abs. I BGB. längst anerkannt worden ist. Daß es sich bei der Frage nach dem Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten um nichts weiter als eine Frage des ursächlichen Zusammenhanges handelt, ist bereits der beratenden Kommission zum Bewußtsein gekommen, wenn sie (Protokolle II S. 1076) erklärte, daß es „außerhalb des kausalen Zusammenhanges" stehe, mittelbar geschädigten Personen einen Ersatzanspruch einzuräumen. Ein Unterschied zwischen dieser und unserer Ansicht besteht lediglich in der Auffassung vom ursächlichen Zusammenhang. Auch das Reichsgericht hat schon sehr früh, nämlich in RGZ. 79 S. 55 ff., den entscheidenden Schritt getan, wenn es dort erklärte, ersatzberechtigt nach § 823 Abs. I sei jeder, dessen Rechte oder Rechtsgüter verletzt seien, ohne daß es neben Verschulden und ursächlichem Zusammenhang weiterer Voraussetzungen bedürfte. Wenn es im Anschluß daran sagt, daß der Satz vom Ausschluß des Ersatzanspruchs mittelbar geschädigter Personen „nur in diesem Sinne" Geltung beanspruchen könne, so heißt das nichts anderes, als daß der Satz gegenstandslos ist. In Konsequenz dieser Auffassung hält denn auch das Reichsgericht nur in den Fällen, in denen ein Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten bereits dadurch ausgeschlossen ist, daß er nur in seinem Vermögen, nicht aber in einem der durch § 823 Abs. I geschütz-

ten Rechte und Rechtsgüter verletzt ist, an dem von ihm aufgestellten Satz fest, in allen anderen Fällen dagegen umgeht es ihn. Die Großmutter, die zufolge der Verletzung ihres Enkels durch eine Feuerwerksbombe einen Nervenzusammenbruch erleidet, ist ebenso mittelbar geschädigt, wie die Mutter, die auf die Kunde vom Tode ihres Kindes zusammenbricht.

Vgl. Rieger a.a.O. S. 1534; a.M.: Nebel a.a.O. S. 2036.

Beiden gewährt auch das Reichsgericht, da sie in ihrer Gesundheit geschädigt sind, einen Ersatzanspruch, im einen Falle (RG. J.W. 1931 S. 1468 ff.) durch eine Umdeutung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts, im anderen Falle (RG. J.W. 1932 S. 3708) mit der Erklärung, daß es sich hier um den Fall einer „mittelbaren Verletzung" des durch § 823 Abs. I geschützten Rechtsguts der Gesundheit handele und daß es den Ausschluß eines Ersatzanspruchs in einem solchen Falle niemals behauptet habe. Auf einem Umwege gelangt also auch das Reichsgericht zu dem gleichen Ergebnis, das es auf geradem Wege hätte erreichen können, wenn es die Ansicht, daß nur dem unmittelbar Geschädigten nach § 823 Abs. I ein Ersatzanspruch zusteht, aufgegeben hätte. Wenn es dies auch nicht getan hat, so spricht doch die letztgenannte Entscheidung mit aller nur wünschenswerten Klarheit aus, daß beim Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. I nur zu prüfen ist, ob nach der subjektiven Seite ein Verschulden, nach der objektiven ein adäquater ursächlicher Zusammenhang vorliegt, und daß allein hieraus sich ergibt, ob ein Ersatzanspruch besteht oder nicht.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist demnach, daß auch dem mittelbar Geschädigten nicht nur in den Fällen des § 826, sondern auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 823 Abs. I BGB. ein Ersatzanspruch grundsätzlich zusteht.

II. Abschnitt: Auswirkungen des Rechtsverhältnisses zwischen dem mittelbar und unmittelbar Geschädigten auf die Verpflichtung zum Schadensersatz.

1. Welche Bedeutung kommt dem Begriff des mittelbar Geschädigten zu?

Da, wie wir gesehen haben, der Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten sich von dem des unmittelbar Geschädigten grundsätzlich nicht unterscheidet, kommt dem Begriff des mittelbar Geschädigten für die Bestimmung der Grenzen der Verpflichtung zum Schadensersatz eine selbständige Bedeutung nicht zu. Damit erhebt sich die Frage, ob dieser Begriff als überflüssig und irreführend nicht besser aus der Rechtsprechung und Rechtslehre verschwände. In diesem Sinne haben sich z.B. Oertelt a.a.O. S. 801, Kluckhohn a.a.O. S. 406 und Fürstenhagen a.a.O. S. 25 gegen eine Beibehaltung des Begriffes überhaupt ausgesprochen.

Der Begriff des mittelbar Geschädigten ist jedoch in einem anderen Zusammenhang sinnvoll und kann daher m.E. beibehalten werden. Er bezeichnet, wie wir gesehen haben, den Standpunkt einer bestimmten Person im Ursachenverlauf. Zu dem Schaden des so bezeichneten Personenkreises haben zum wenigsten stets zwei Ursachen beigetragen, deren eine in der jeweiligen Beziehung zu der Person des unmittelbar Geschädigten oder jedenfalls einer an früherer Stelle des Ursachenverlaufs geschädigten Person begründet ist. Wenn also feststeht, daß einer mittelbar geschädigten Person ein Ersatzanspruch zusteht, dann erhebt sich die weitere Frage, welche Einwirkung die den früher und später Geschädigten verbindende Beziehung auf einen an sich bestehenden Ersatzanspruch ausübt. Unter diesem Gesichtspunkt der „zusammenhängenden Rechtsverhältnisse (vgl. Grau a.a.O. S. 345 ff.) behält der Begriff seinen Sinn.

Nicht von Interesse sind hier allerdings die Fälle, in denen eine rechtlich qualifizierte Beziehung zwischen den mehreren geschädigten Personen vor dem schädigenden Ereignis entweder überhaupt nicht bestand, oder zwar vorhanden war, aber dem Schaden des Zweitbetroffenen neben dem des zunächst Geschädigten eine völlig selbständige Bedeutung zukommt. Als Beispiel hierfür sei nur an den Fall erinnert, daß die Mutter auf die Kunde vom Tode ihres Kindes einen Nervenzusammenbruch erlitt. Alle jene Fälle, bei denen der Schaden des unmittelbar Geschädigten sich säuberlich trennen läßt von dem des mittelbar Geschädigten, bereiten keine Schwierigkeiten. Neben diesen Fällen eines getrennten Schadens gibt es aber auch solche, bei denen der Schaden des unmittelbar Geschädigten mit dem des mittelbar Geschädigten sich ganz oder wenigstens zum Teil deckt. Das trifft insbesondere dann zu, wenn der unmittelbar Geschädigte außer von dem Schadensersatzpflichtigen auf Grund eines Vertrages oder einer sonstigen Beziehung von einem Dritten Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann. Wenn z.B. eine Versicherungsgesellschaft oder eine berufsfürsorgliche Einrichtung einen Teil des Schadens, bisweilen sogar den vollen Schaden dem unmittelbar Geschädigten ersetzt, so erhebt sich die Frage, ob und unter welchen Gesichtspunkten hier der Zweitgeschädigte von dem Schädiger Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann.

2. Die Ansprüche der Versicherungsgesellschaften gegen den Schädiger.

Wenn der bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Schaden Versicherte durch die unerlaubte Handlung eines anderen einen Schaden erleidet, so ist neben diesem die Versicherungsgesellschaft auf Grund des Versicherungsvertrages zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Versicherungsgesellschaft ist also hier durch die unerlaubte Handlung mittelbar geschädigt.

Obschon nun die Ansprüche des Geschädigten sowohl gegen den Schädiger wie gegen die Versicherungsgesellschaft auf Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens, also auf den gleichen Erfolg, gerich-

tet sind, kann doch nicht etwa zwischen den beiden Schuldnern des Versicherungsnehmers ein Gesamtschuldverhältnis angenommen werden, auf dessen Grundlage dem Versicherer ein Ausgleichsanspruch zustände. Denn die beiderseitigen Leistungen sind nur gegenständlich gleich, beruhen aber auf gänzlich verschiedenen Voraussetzungen, da die Leistung des Versicherers inhaltlich nichts anderes als eine Gegenleistung für gezahlte Prämien darstellt. Kraft dieser Verschiedenartigkeit des Inhalts der geschuldeten Leistungen und der daraus sich ergebenden Ungleichartigkeit der Beziehungen zu dem unmittelbar Geschädigten, die auch schon darin zum Ausdruck kommt, daß wir nur den einen der Schuldner nicht aber den anderen als mittelbar geschädigt bezeichnen können, findet zwischen ihnen, auch wenn wir diesen Fall als ein sogenanntes unechtes Gesamtschuldverhältnis auffassen, eine Ausgleichung nach den für Gesamtschuldner geltenden Vorschriften nicht statt.

Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 126, Kreß a.a.O. S. 289.

Einen selbständigen Ersatzanspruch könnte die Versicherungsgesellschaft, da weder ein ihr zustehendes absolutes Recht oder Rechtsgut noch ein gerade ihrem Schutze dienendes Gesetz von dem Täter verletzt ist, lediglich bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 826 BGB. geltend machen. Die Natur des Versicherungsverhältnisses läßt jedoch, wie unten näher zu zeigen sein wird, einen selbständigen neben dem Ersatzanspruch des Versicherten bestehenden Anspruch des Versicherers nicht zu. Dies ist denn auch in einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gekommen.

a) Die Sachversicherung.

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 30.5.1908 bestimmt in § 67, daß für die Fälle der Schadensversicherung der dem unmittelbar Geschädigten zustehende Ersatzanspruch insoweit kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht, als dieser den Versicherten befriedigt. Der Versicherer hat damit — unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 — einen Ersatzanspruch gegen den Schädiger, aber nicht einen selbständigen, sondern einen kraft Gesetzes auf ihn übergegangenen Anspruch, der, wie durchweg die gesetzlichen Zessionen (vgl. z.B. §§ 268 Abs. III, 426 Abs. II, 774 BGB.), nicht zum Nachteil des unmittelbar Geschädigten geltend gemacht werden kann. Dies wird z.B. praktisch, wenn die beschädigte oder zerstörte Sache nur zu einem Teil ihres Wertes versichert war. Wenn jetzt der Versicherer den von ihm zu tragenden Teil des Schadens ersetzt hat, dann steht die insoweit auf ihn übergegangene Forderung der dem Versicherten verbliebenen Restforderung im Range nach. Eine weitere Besonderheit gilt nach § 67 Abs. II VVG. für den Fall, daß ein mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger den Schaden herbeigeführt hat; hier findet ein Übergang des Ersatzanspruchs nur dann statt, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

In dieser gesetzlichen Gestaltung finden wir folgendes System: Der

vom Ersatzpflichtigen zu tragende Schaden richtet sich ausschließlich nach der Person des unmittelbar Geschädigten. Im Verhältnis des Versicherungsnehmers zur Versicherungsgesellschaft hat dieser an doppeltem Schadensersatz kein Interesse, da der Versicherungsvertrag lediglich die Abnahme eines Risikos, nicht aber eine Spekulation bezweckt, und nach diesem Grundsatz auch die zu zahlenden Prämien bemessen werden. Folgerichtig geht der Anspruch gegen den auf Grund unerlaubter Handlung Ersatzpflichtigen auf den Versicherer über, soweit dieser den Versicherten befriedigt, und zwar tritt dieser Forderungsübergang gleichzeitig mit der Überwälzung des Schadens auf den Versicherer ein. Dabei nimmt das Interesse des Versicherungsnehmers kraft der Natur des Versicherungsvertrages und eines allgemeinen Rechtsprinzips bei Forderungsübergängen den Vorrang ein. Daraus ergibt sich auch, daß der Versicherer selbst dann, wenn die Voraussetzungen des § 826 BGB. ihm gegenüber vorliegen, keinen selbständigen Schadensersatzanspruch haben kann. Seine Ansprüche finden immer ihre Grenze an dem Versicherungsverhältnis, d.h. sie haben vor denen des Versicherungsnehmers zurückzutreten und können nur aus seinen Ansprüchen abgeleitet werden. Dies erfolgt in allen Fällen mit Ausnahme des § 67 Abs. II VVG., der den Forderungsübergang dann einschränken soll, wenn davon wirtschaftlich letzten Endes der Versicherte selbst betroffen würde.

Für eine bestimmte Gruppe der Schadensversicherung, nämlich die Seeversicherung, gilt indes nicht § 67 VVG., sondern die Sondervorschriften des HGB. Auch hier bestimmt § 804 HGB. den gesetzlichen Übergang der Forderung des Versicherungsnehmers auf den Versicherer, soweit dieser seine Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag erfüllt hat. Wenn § 804 davon spricht, daß er insoweit „in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten eintritt", so kann das nach den dargelegten Zusammenhängen nur im Sinne einer cessio legis, nicht eines selbständigen Ersatzanspruchs aufgefaßt werden.

Vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 127 ff.

Das geht u.a. schon daraus hervor, daß der so erworbene Anspruch des Versicherers gemäß § 775 HGB. mit den Pfandrechten belastet bleibt, die den Schiffsgläubigern an dem Anspruch des Versicherten gegen den Schädiger zustanden. Auch die §§ 805, 861 HGB., nach denen in bestimmten Fällen der Versicherte zur Abtretung seiner Forderung gegen den Schädiger an den Versicherer verpflichtet ist, sprechen für diese Annahme.

Eine Vorschrift des Inhalts, daß die übergegangene Forderung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden kann, ist allerdings in den Vorschriften des HGB. über die Seeversicherung nicht enthalten. Diese Einschränkung erschien bei der Seeversicherung ebenso wenig wie bei der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande oder auf Binnengewässern angebracht, da hier Ersatzansprüche gegen Dritte in größerem Umfange zur Entstehung gelangen als bei der übrigen Schadensversicherung und im übrigen eine teilweise Selbstversicherung vielfach vereinbart zu werden pflegt.

Vgl. Bruck a.a.O. Anm. 2 zu § 148 VVG.

Der Wegfall der Beschränkung des § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG. ist denn auch für die Transportversicherung in § 148 VVG., für die Seeversicherung in § 45 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen, die praktisch die Bestimmungen des HGB. über die Seeversicherung verdrängt haben, ausdrücklich bestimmt. Er ist für die Prämienberechnung von Einfluß.

Die Vorschrift des § 826 BGB. kann jedoch in diesen Fällen ebenso wenig wie bei der übrigen Schadensversicherung zur Anwendung kommen. Hierfür muß schon das Bestehen der gesetzlichen Pfandrechte der Schiffsgläubiger ausschlaggebend sein. Diese Pfandrechte, die gemäß §§ 775, 804 HGB. an der übergegangenen Forderung bestehen bleiben, könnten an einer gemäß § 826 BGB. entstandenen Forderung nicht zur Entstehung gelangen. Der Versicherer könnte sich in einem solchen Falle den Schiffsgläubigern gegenüber darauf berufen, daß er lediglich die ihm nach § 826 BGB. zustehende Forderung geltend gemacht habe, ein Ergebnis, das der vom Gesetzgeber erstrebten Interessenverteilung offenbar widerspricht.

b) Die Personenversicherung.

Anders ist indessen die Rechtslage bei der Personenversicherung. Hier gibt es einen den §§ 67 VVG., 804, 805, 861 HGB. entsprechenden gesetzlichen Forderungsübergang bzw. eine Pflicht zur Übertragung der Forderung nicht. Dies ist aus dem von der Schadensversicherung grundsätzlich verschiedenen Aufbau der unter die Personenversicherung fallenden Versicherungszweige zu verstehen. Betrachten wir zunächst einmal die sogenannte abgekürzte Lebensversicherung auf den Todesfall, d.h. die Versicherungssumme wird mit dem Tode oder einem bestimmten Alter des Versicherten fällig. Stirbt der Versicherte nun vor Eintritt des als Fälligkeitszeitpunkt bestimmten Alters infolge einer ihm gegenüber begangenen unerlaubten Handlung, so kann ein Übergang der dem Verstorbenen bzw. seinen Angehörigen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen war, zustehenden Ersatzansprüche gegen den Schädiger schon allein darum nicht erfolgen, weil Ersatzanspruch und Versicherungssumme sich nicht decken. Der Ersatzanspruch richtet sich nach der Höhe des Schadens, während die Versicherung auf eine bestimmte von der Höhe des Schadens völlig unabhängige Summe gestellt ist.

Die Angehörigen des Getöteten können gemäß § 844 BGB. von dem Schädiger Ersatz des ihnen entzogenen Unterhalts verlangen. Der Unterhalt ist ihnen allerdings nur insoweit entzogen, als er in der persönlichen Arbeitskraft des Getöteten seine Quelle hatte. Dieser Unterhalt bleibt ihnen auch trotz Auszahlung der Lebensversicherungssumme, die ihnen ja ohnehin in einem späteren Zeitpunkte zugekommen wäre, entzogen. Der Schaden, den die Versicherungsgesellschaft erleidet, besteht, wenn wir bei der Natur des Versicherungsverhältnisses überhaupt von einem Schaden sprechen sollen, lediglich in dem durch den frühen Zeitpunkt der Zahlung entstandenen Prämienverlust.

Auch bei der Unfallversicherung pflegt sich der von einem Dritten zu ersetzende Schaden mit der von dem Versicherer zu tragenden

Summe nicht zu decken, da sie sich nicht nach der tatsächlichen Höhe des Schadens richtet, sondern unabhängig von dieser nach einem bestimmten Tarif. Aus diesen Gründen erschien ein dem § 67 VVG. entsprechender gesetzlicher Forderungsübergang auch hier nicht angezeigt.

Trotzdem ließe sich ein Forderungsübergang auf die Versicherungsgesellschaften auch bei der Personenversicherung, allerdings unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten, auf vertraglicher Grundlage durchführen. Bei der Lebensversicherung mag dabei folgendes erwogen werden: Der aus unerlaubter Handlung zum Schadensersatz Verpflichtete, kann sich, wie an späterer Stelle dieser Abhandlung zu zeigen sein wird, dem Geschädigten gegenüber nicht darauf berufen, daß die vorzeitige Auszahlung der Lebensversicherungssumme bei Berechnung des entzogenen Unterhalts Berücksichtigung finde. Demnach wird auch jener Teil des Erwerbs des Verstorbenen, der für die Zahlung der Prämien Verwendung gefunden hätte, in den Betrag einbezogen, der die Grundlage des aus persönlichem Erwerb den Angehörigen zufließenden Unterhalts bildete. Damit erhält also der Geschädigte insofern einen doppelten Ersatz, als auf der einen Seite Prämien erspart werden, während auf der anderen Seite der zum Schadensersatz Verpflichtete auf den von ihm zu leistenden Ersatz diese Beträge nicht anrechnen kann. Es fragt sich, ob der Versicherer hier von dem Versicherungsnehmer, da ein gesetzlicher Forderungsübergang nicht stattfindet, insoweit Abtretung des Schadensersatzanspruches verlangen kann, als die Versicherungssumme dem Versicherten Beträge zuführt, für die infolge des früheren Fälligkeitstermins ein Teil der Prämien erspart worden ist, auf deren Ersparnis sich aber der zum Schadensersatz Verpflichtete bei Berechnung des Schadensersatzes nicht berufen kann.

Die Frage ist ausschließlich aus dem zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer bestehenden Rechtsverhältnis zu beantworten. Die Lebensversicherung ist eine Risikoversicherung, bei der der Versicherer das Risiko übernimmt, die Versicherungssumme möglicherweise in einem Zeitpunkt auszuzahlen, in dem sie durch den Betrag der eingegangenen Prämien noch nicht annähernd gedeckt ist. Im Hinblick auf diese Risikoverteilung erscheint es zunächst befremdend, daß hier gerade dieses Risiko dem Versicherer abgenommen werden könnte. Hier haben wir es indessen mit einem Fall zu tun, der im Lebensversicherungsrecht nicht eben häufig vorkommt. Die überwiegende Zahl der Todesfälle ist auf Krankheit oder auch auf solche Unfälle zurückzuführen, für deren Schaden dritte Personen nicht haftbar gemacht werden können. Es muß somit angenommen werden, daß im Verhältnis zwischen Versicherer und Versichertem nicht beabsichtigt ist, dem Versicherungsempfänger mehr als den vollen Ausgleich des infolge des Todes erlittenen Ausfalls zu verschaffen; denn die Lebensversicherung soll ebenso wie die Sachversicherung die Abnahme oder Verminderung eines Risikos bezwecken, nicht aber ein Gewinn- und Verlustspiel sein. Demnach bestehen gegen die Zulässigkeit einer Vereinbarung, nach der der Versicherungsempfänger verpflichtet ist, der Versicherungsgesellschaft jenen Teil seines Ersatzanspruches abzutreten, der der Prämienersparnis entspricht, keine

Bedenken, sofern dabei eine dem § 67 Abs. Satz 2 VVG. entsprechende Einschränkung gemacht wird.

Bei der Unfallversicherung ist die Sachlage wesentlich einfacher. Soweit der von einem Dritten zu ersetzende Schaden die von dem Versicherer ausgezahlte Summe deckt, bestehen gegen die Zulässigkeit einer Abtretung keine Bedenken, da auch die Unfallversicherung nicht mehr als die Abnahme eines Risikos bezwecken soll. Dies war früher bei der Unfallversicherung auch üblich, wird jetzt allerdings vom Reichsaufsichtsamt nicht mehr genehmigt.

Vgl. Bruck a.a.O. Anm. 3 zu § 67 VVG., Scheunert, Oeffentlr. Vers. 1930 S. 224 ff.

Im Gegensatz zu der Ansicht Scheunerts, der aus der Beschränkung des § 67 VVG. auf das Gebiet der Sachversicherung die Unzulässigkeit einer entsprechenden Vereinbarung für das Gebiet der Lebens- und Unfallversicherung folgern will, entspricht eine solche Vereinbarung gerade dem in § 67 zum Ausdruck gelangenden Gedanken, dem Versicherungsempfänger nicht mehr als den Ausgleich seines Schadens zukommen zu lassen, damit auf der anderen Seite der Versicherer in die Lage versetzt wird, bei der Prämienberechnung den Interessen des Versicherungsnehmers entgegen zu kommen.

Aus dieser Lösung ergibt sich nun, daß auch hier ein selbständiger Ersatzanspruch des Versicherers gemäß § 826 BGB. selbst dann nicht gegeben sein kann, wenn der Wortlaut des Gesetzes zutrifft. Josef (Arch.Z.P. 113 S. 101 ff.) und im Anschluß an ihn Fürstenhagen (a.a.O. S. 38 ff.) versuchen hier eine Einschränkung in die Voraussetzungen des § 826 hereinzutragen. Der subjektive Tatbestand des § 826 ist nämlich bereits gegeben, wenn der Täter sich bewußt ist, daß der Versicherer infolge des schädigenden Ereignisses einen Schaden erleiden könne, und diesen Erfolg billigt. Praktisch sind also die Voraussetzungen des § 826 stets erfüllt, wenn der Täter von dem Bestehen der Versicherung gewußt oder doch damit gerechnet und trotzdem die Tat begangen hat. Zwar gehen Josef und Fürstenhagen hier nicht so weit wie Bargmann (a.a.O. S. 33), der die Absicht der Schädigung des Versicherers für erforderlich hält, sie verlangen indessen übereinstimmend, daß der Täter gerade die Schädigung des Versicherers in seinen Vorsatz aufgenommen haben müsse. Wenn der Vorsatz zwar auch den Schaden des Versicherers mitumfasse, in erster Linie aber gegen den anderen gerichtet sei, solle dem Versicherer nach § 826 ein Ersatzanspruch nicht zustehen. Damit kommen sie dem Erfordernis der Absicht nahe. Es ist indessen nicht angängig, dem „Vorsatz" im Sinne des § 826 einen je nach der Lage des Falles wandelbaren Inhalt zu geben. Wertvoll an dieser Ansicht ist immerhin die Erkenntnis, daß die Vorschrift des § 826 im Grunde hier nicht paßt. Daß ein solcher Ersatzanspruch hier nicht zur Entstehung gelangen kann, ergibt sich schon daraus, daß der Täter nicht zu einem doppelten Schadensersatz verpflichtet sein kann; denn der dem unmittelbar Geschädigten zu leistende Ersatz deckt stets auch den Schaden des mittelbar Geschädigten. Läßt also die Versicherungsgesellschaft sich von dem Versicherten nicht den Ersatzanspruch in Höhe der ent-

gangenen Prämien bzw. des geleisteten Ersatzes abtreten, so verzichtet sie damit praktisch auch dem Schädiger gegenüber auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

So im Ergebnis auch Capitant a.a.O. S. 49, Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 139.

Schließlich soll auch die Gefahr einer Kollision zwischen den Ansprüchen des Versicherers und des Versicherten vermieden werden, wie sie beim Bestehen eines selbständigen Ersatzanspruchs der Versicherungsgesellschaft entstehen könnte. Auch bei der Lebens- und Unfallversicherung erfordert es das Wesen des Versicherungsverhältnisses, daß der Anspruch des Versicherers hinter den des Versicherten zurücktritt. Dies läßt sich nur im Wege einer Abtretung ermöglichen, bei der der Anspruch des Versicherers nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden kann.

Es gilt also der Satz: In den Fällen der Überwälzung des Schadens auf eine Versicherungsgesellschaft verlangt eine sachgerechte Auslegung und Ausgleichung des zum Ersatz verpflichtenden Tatbestandes einerseits, des Versicherungsverhältnisses andererseits, daß dem Versicherer ein selbständiger Ersatzanspruch gegen den aus unerlaubter Handlung verpflichteten Täter niemals zusteht, sondern daß er lediglich von dem Versicherten denjenigen Teil der Ersatzansprüche sich abtreten lassen kann, deren Beitreibung diesem einen doppelten Ersatz seines Schadens verschaffen würde.

3. Sind Lebensversicherungs-, Renten- und Pensionsansprüche auf den zu leistenden Schadensersatz anzurechnen?

In den Rahmen der hier zur Erörterung stehenden Fragen gehört auch das Problem, ob Lebensversicherungssummen, Leistungen aus Pensionskassen, gesetzliche Pensionen usw. auf den Betrag anzurechnen sind, der dem Ersatzberechtigten als Schadensersatz gebührt.

Das Reichsgericht steht und stand hier im Anschluß an die Stellungnahme einer bereits vor Inkrafttreten des BGB. Jahrzehnte alten Rechtsprechung oberster deutscher Gerichte (vgl. Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 111 ff.) stets auf dem Standpunkt, daß die Rentenleistungen der gesetzlichen Versicherungen und die Beamtenpensionen auf den Ersatzanspruch des Geschädigten anzurechnen seien, während eine derartige Anrechnung bei auf Vertrag beruhenden Pensionen und sonstigen Leistungen nicht stattfinde. Die Rechtslehre steht durchweg auf dem gleichen Standpunkt.

RGZ. 15 S. 114 ff., 17 S. 45 ff., 64 S. 350 ff., 92 S. 401 ff., 68 S. 45 ff., 70 S. 101 ff., 130 S. 258 ff., 136 S. 83 ff., 141 S. 173 ff., 146 S. 287 ff.; RG.Warn. 1910 Nr. 418, 1917 Nr. 266; RGRKomm. Anm. 3a zu § 843; Warneyer, Komm. Anm. IV zu § 843; Planck, Komm. Bem. 3c zu § 843; Staudinger, Komm. Bem. 3b zu § 843; Seligsohn Anm. 11, 13 zu § 4 RHG.; Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 123 ff., 142 ff.; Enneccerus-Lehmann a.a.O. S. 83; Leonhard, Allgem. Schuldrecht S. 209 ff.; Heck, a.a.O. S. 50.

Eine ausführliche Begründung seines Standpunktes gibt das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 64 S. 350 ff. Die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder auf den erlittenen Schaden, so führt es a.a.O. S. 353 aus, rechtfertige sich daraus, daß es hier für eine Vorteilsausgleichung an der „Identität der rechtserzeugenden Tatsache" fehle, da nämlich das die Haftpflicht begründende Ereignis, die Verletzung, zwar die „Bedingung" für den Anspruch auf die Versicherungsgelder auslöse, abr im Rechtssinne hierfür nicht den Entstehungsgrund bilde. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß dem Geschädigten die Versicherungsgelder nicht unentgeltlich zufielen, sondern daß sie auf der früheren Zahlung erheblicher Gegenleistungen beruhten. Die Amtspension eines Beamten dagegen wurzele nicht in einem besonderen, außerhalb der Amtsstellung des Geschädigten gelegenen Rechtsgrund, sie sei auch nicht das Ergebnis einer Ersparungstätigkeit des Beamten, sondern nur eine Form des Dienstgehalts, das kraft Gesetzes oder auch kraft Anstellungsvertrags in gemindertem Betrage dem dienstunfähig gewordenen Beamten auch weiterhin zukommt. Selbst wenn der Beamte Beiträge zu einer Pensionskasse zu leisten habe oder solche ihm von vornherein vom Gehalt abgezogen würden, beruhe der Pensionsanspruch nicht auf einem Versicherungsvertrag, sondern auf der entsprechenden Normierung der Amts- und Gehaltsverhältnisse. Der Schaden des Beamten beruhe also nicht in völliger Entziehung, sondern nur in einer Verringerung des Amtseinkommens, sodaß es sich hierbei in Wahrheit garnicht um eine Vorteilsausgleichung handele.

Für die Witwen- und Waisenpensionen treffe dieser Gesichtspunkt vielleicht nicht unmittelbar zu, sei aber auch hier wenigstens analog anwendbar. Auch Witwen- und Waisengelder seien Bestandteile der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente, sofern der Staat oder die Gemeinde hierdurch in gesetzlich bestimmtem Umfang auch für den Unterhalt der Hinterbliebenen Fürsorge treffe. In Höhe derartiger Pensionsansprüche sei also den Hinterbliebenen der bisher in dem Amtseinkommen des Ernährers enthaltene Unterhalt erhalten geblieben. Insoweit stehe einer Anrechnung der Witwen- und Waisengelder auf die Entschädigung auch die Vorschrift des § 843 Abs. IV BGB. nicht im Wege, da der Unterhaltsanspruch der Angehörigen gegenüber dem Getöteten bis zum Betrage der fortdauernden Bezüge nicht beseitigt, sondern gedeckt sei.

Mit dieser Beweisführung gelangt das Reichsgericht indessen schon in Verlegenheit, sobald, wie etwa in § 1542 RVO., gesetzlich bestimmt ist, daß in Höhe der dem Geschädigten zustehenden Rente dessen Anspruch gegen den Täter auf den Schuldner der Rentenleistung übergeht; denn ein Anspruch, der mangels des Vorhandenseins eines Schadens dem Schuldner garnicht zusteht, kann schließlich nicht übertragen werden oder kraft Gesetzes übergehen. Da nach dem Wortlaut und Sinn der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen es sich hier ebenso wenig wie bei den privaten Versicherungen um einen in der Person der Berufsgenossenschaft oder sonstigen Organisation selbständig entstandenen Anspruch handeln kann, vermag das Reichsgericht sich nur

dadurch aus der Verlegenheit zu ziehen, daß es aus Billigkeitsgründen einen in Wahrheit nicht entstandenen Anspruch als in der Person des Geschädigten entstanden fingiert und diesen fingierten Anspruch mit allen Einreden und Einwendungen, die der Schuldner gegen einen wirklichen Anspruch vorbringen könnte, behaftet, auf die Berufsgenossenschaft übergehen läßt.

RGZ. 73 S. 214 ff., 80 S. 48 ff., 92 S. 401 ff.

Auch Oertmann (Vorteilsausgleichung S. 123 ff., 142 ff.) vertritt die Auffassung des Reichsgerichts über die unterschiedliche Behandlung von Versicherungsansprüchen und gesetzlichen Pensionen, allerdings, soweit es sich um Versicherungsansprüche handelt, mit einer vom Reichsgericht etwas abweichenden Begründung. Er ist der Ansicht, die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder könne nicht einfach darauf gestützt werden, daß der Anspruch auf sie auf dem Versicherungsvertrage beruhe, da dasselbe Verhalten einerseits den Schaden hervorgerufen, andererseits den Eintritt der Bedingung und damit die Präsenz des Versicherungsanspruchs ausgelöst habe. Ob man auf dem Standpunkt stehe, daß der Kausalbegriff für die Lehre von der Entstehung und Endigung der Rechte verwendbar sei, oder nicht, jedenfalls setze auch das Recht als etwas zum mindesten in der Vorstellung der davon Betroffenen Existierendes gewisse Entstehungsursachen voraus, die ungleichwertig seien und je nach ihrer Bedeutung unterschieden werden müßten, ebenso wie man bei der Lehre vom Kausalzusammenhang die Ursache von der Bedingung unterscheiden müsse. So sei der Eintritt der condicio juris oder facti kein gleichwertiges Entstehungsmoment neben dem Vertrag oder sonstigen Vorgang, dem sie beigefügt sei. Dieser gewähre bereits eine Anwartschaft, auf deren Beginn das Geschäft bei Eintritt der Bedingung zurückgezogen werden könne. Das wäre aber unerklärlich, wenn erst der Bedingungseintritt die eigentlich rechtsbegründende Tatsache wäre. Ein solches Ergebnis allein entspreche auch den Anforderungen praktisch wirtschaftlicher Erwägungen.

Auch Oertmann bejaht indessen die Anrechnung von Beamten-, Witwen- und Waisenpensionen auf den zu leistenden Schadensersatz. Was die Beamtenpensionen angeht, so stellten sie ein verkümmertes Gehalt dar, sodaß man von einem Schaden und daher auch von einer compensatio insoweit garnicht reden könne. Bei Witwen- und Waisenpensionen sei die Lage indessen anders. Hier liege keine Einkommensminderung, sondern Einkommensvernichtung vor. Auch sei das lucrum hier nicht durch die Tötung des Ernährers, sondern durch seinen Eintritt in den Staatsdienst entstanden. Eine von den Beamtenpensionen verschiedene Behandlung sei aber hier innerlich unbefriedigend und daher abzulehnen.

Hier wird die Bruchstelle der Oertmannschen und auch der reichsgerichtlichen Interpretation sichtbar, ohne daß jedoch daraus die Folgerung gezogen wird, die Beamtenpensionen seien so zu behandeln, wie die Witwen- und Waisenpensionen eigentlich behandelt werden müßten, sondern umgekehrt.

Gegen die Meinung des Reichsgerichts haben hier allerdings nur wenige Stellung genommen.

Eger Anm. 58 zu § 4 RHG.; Sieber a.a.O. S. 46/7; Heck a.a.O. S. 50; Kreß a.a.O. S. 289/90 will zwar i. a. die Anrechnung der Versorgungsansprüche zulassen, dies aber dadurch ausgleichen, daß der Schadensschuldner die ihm hiernach zufallende Bereicherung dem Versorgungsschuldner zu ersetzen habe.

Auch das Reichsgericht dürfte sich indessen bereits auf dem Wege zu einer Änderung des von ihm zur Frage der Anrechnung von Pensionsansprüchen eingenommenen Standpunkts befinden. Bei der in RGZ. 146 S. 287 ff. veröffentlichten Entscheidung handelte es sich darum, daß der Ehemann der Klägerin, ein Arbeiter, der von seiner Arbeitgeberin für den Todesfall versichert worden war, tödlich verunglückt war. Der auf Grund der §§ 823 ff. BGB. Verklagte verlangte, daß die Witwe sich die ihr von der Versicherungsgesellschaft gewährte Rente anrechnen lasse. Hier gibt das Reichsgericht zunächst die in RGZ. 70 S. 101 ff. vertretene Meinung auf, daß eine völlige Analogie mit den Beamtenpensionen gegeben sei, wenn ein Arbeitgeber kraft einer zwischen ihm und seinen Angestellten bestehenden feststehenden Gepflogenheit zu deren Vorteil beständig eine Unfallversicherung aufrecht erhalte. Es führt dann weiter aus: „Es bedarf hier keines Eingehens darauf, ob die verschiedene Behandlung der gesetzlichen Bezüge und der Bezüge aus privaten Verträgen damit zu begründen, ist, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, daß in Höhe der gesetzlichen Bezüge kein Schaden entstanden sei, die Bezüge aus privaten Verträgen aber mit dem Schaden nur in inadäquatem Zusammenhang ständen, und ob dieser Unterschied überhaupt innerlich zu rechtfertigen sei. Denn jedenfalls widerspricht es dem Sinn des Versicherungsverhältnisses, daß die Leistungen des Versicherers dem Schädiger zugute kommen, es sei denn bei der Haftpflichtversicherung, wo er selbst der Versicherte ist. Nähme man bei anderen Versicherungen an, daß die Leistungen daraus zu einer Vorteilsausgleichung zu Gunsten des Schädigers führen müßten, so würde das im Ergebnis einer Haftpflichtversicherung gleichkommen, bei der ein anderer, ohne es zu wollen, für den Schädiger die Prämien bezahlt hätte." Es sei kein innerer Grund vorhanden, bei der Unfallversicherung andere Grundsätze zur Anwendung zu bringen als dies bei der Lebensversicherung anerkannten Rechtens sei. „Dann kann es aber auch nicht darauf ankommen, ob der gegen Unfall Versicherte die Prämien selbst bezahlt oder ob das ein anderer zu seinen Gunsten tut, ob dieser andere aus Freigebigkeit handelt oder auf Grund eines Dienstvertrages, ob er als Arbeitgeber damit nur den Nutzen der Arbeitnehmer bezweckt oder auch seinen eigenen, indem er sich selbst vor Ansprüchen aus Unfällen seiner Angestellten schützen will. Nichts von alledem kann dem Schädiger zugute kommen."

Soweit die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich für die Nichtanrechnung der Lebensversicherungssummen ausspricht, ist sie einleuchtend und wird sie von allen Seiten gebilligt. Die für die Anrechnung der Beamtenpension geltend gemachten Gründe sind indessen, wie das

Reichsgericht selbst in der zuletzt genannten Entscheidung durchblicken läßt, nicht stichhaltig. Was zunächst die in dieser Entscheidung genannten Unfallversicherungen angeht, so sind die für ihre Nichtanrechnung vorgebrachten Gründe zu billigen. Sie bedeuten in der zu erörternden Frage insofern den entscheidenden Durchbruch vom formal-begrifflichen zum sachgerechten Denken, als für die Frage der Anrechnung einer Unfallversicherungsrente nicht maßgebend sein soll, wer die Prämien gezahlt hat und ob infolge der feststehenden Gepflogenheit ihrer Zahlung durch den Arbeitgeber die Rente als Gehaltszahlung oder Unterhaltsgewährung erscheint, sondern einzig und allein der Zweck der Versorgung. Und dieser Zweck kann niemals zulassen, daß der mittelbar oder unmittelbar durch eigene Leistung erworbene Versorgungsanspruch einem ersatzpflichtigen Dritten zugute kommt. Es ist eine lediglich das Innenverhältnis zwischen dem Versorgungsschuldner und dem Geschädigten betreffende Angelegenheit, ob dem Geschädigten auf diese Weise eine den erlittenen Schaden übersteigende Vergütung zukommen oder ob der Überschuß jeweils dem Versorgungsschuldner zukommen soll.

Unter den Gründen, die für die Anrechnung der Beamten-, Witwen- und Waisenpensionen geltend gemacht werden, ist ausschlaggebend der, daß insoweit ein Schaden gar nicht entstanden sei, infolgedessen auch von einer Vorteilsausgleichung nicht die Rede sein könne. Es ist dies indessen ein rein äußerlicher Gesichtspunkt, den man ebenso gut auf alle jene Fälle zur Anwendung bringen könnte, in denen eine Versicherungsgesellschaft oder ein sonstiger Versorgungsschuldner für den Schaden aufzukommen verpflichtet ist. Bei natürlicher Betrachtung der Sachlage muß vielmehr stets angenommen werden, daß der dem vollen Verlust der Arbeitsfähigkeit entsprechende Schaden stets den vollen Verlust der Erwerbsfähigkeit bedeutet. Den mit der Erwerbsunfähigkeit zur Entstehung gelangenden Pensionsanspruch wird man dann als einen Vorteil bezeichnen, dessen Anrechnung auf den Ersatzanspruch sich nach der Vorschrift des § 281 BGB. bestimmt. Demnach gelangen die Pensionsansprüche ebenso wie die Lebensversicherungssummen nur dann zur Anrechnung, wenn sie mit dem schadenstiftenden Ereignis in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang stehen. Es wäre nun aber eine rein formalistische Auffassung, einen adäquaten ursächlichen Zusammenhang schon aus dem Grunde anzunehmen, weil hier der Anspruch auf Pension oder Witwengeld nicht auf einem Vertrag, sondern auf Gesetz beruht und durch das die Ersatzpflicht begründende Ereignis ausgelöst wird. Es muß vielmehr von dem Zweck dieser gesetzlichen Regelung ausgegangen werden. Das Ruhegehalt des Beamten soll der Wahrung der Würde und des Ansehens des Beamten dienen und eine Gegenleistung für lebenslängliche Dienste oder jedenfalls die Bereitschaft zu lebenslänglichem Dienst sein.

Brand, a.a.O. S. 282.

Daß das Ruhegehalt eine Gegenleistung darstellt, geht auch schon daraus hervor, daß es sich nach dem Dienstalter staffelt, also je nach der Dauer der geleisteten Dienste in seinem Betrage richtet. Der An-

spruch auf Ruhegehalt wird von dem Beamten dadurch erdient, daß er für die während seiner Beamtentätigkeit geleisteten Dienste ein Gehalt erhält, das mit Rücksicht auf das Ruhegehalt niedriger bemessen ist als es der geleisteten Arbeit entspräche. Das ist praktisch das Gleiche, wie wenn ein Angestellter ohne Pensionsberechtigung jeweils einen Teil seines entsprechend höher bemessenen Gehalts für eine Lebensversicherung einzahlt, deren Betrag mit dem 65. Lebensjahr fällig wird. Daß die Verpflichtung des Staates zur Gewährung des Ruhegehalts und der auf gleichartigen Gründen beruhenden Witwen- und Waisenrenten durch Gesetz angeordnet ist, hat darin seinen Grund, daß das Verhältnis des Staates zum Beamten nicht das zweier gleichberechtigten Vertragsparteien zueinander, sondern das des Hoheitsträgers zum Treupflichtigen ist; die Form der Regelung solcher Beziehungen ist aber kraft der Natur dieser Beziehungen nicht ein Vertrag, sondern das Gesetz. Diese innere Verschiedenheit des Beamtenverhältnisses von vertraglichen Beziehungen ist aber für die von uns zu lösende Frage ohne Bedeutung. Die Pension des Beamten darf ebenso wenig wie eine Lebensversicherungssumme zur Anrechnung gelangen, da sie nicht in dem schadenstiftenden Ereignis, sondern allein in der Ordnung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten ihre Ursache hat.

Soweit hiernach der Beamte über den erlittenen Schaden hinaus einen Gewinn erzielen sollte, ist es Sache des Innenverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten, diesen Gewinn dadurch auszugleichen, daß der pensionierte Beamte seinen Ersatzanspruch in Höhe der ihm gewährten Pension abzutreten verpflichtet wird. Ein selbständiger Ersatzanspruch aus § 826 BGB. kann demnach aus den für den Bereich der Personenversicherung bereits erörterten Gründen auch für den Staat nicht zur Entstehung gelangen.

4. Die Ansprüche der Betriebsangehörigen und Versorgungsanstalten bei Beteiligung des haftpflichtigen Unternehmers an der Prämienzahlung.

Abschließend seien noch eine Reihe von Sonderfällen hier aufgeführt, nämlich jene Fälle, in denen der Versicherte selbst oder eine bei der Prämienzahlung mitwirkende Person der Haftpflichtige ist.

Nach § 4 RHG. ist, wenn der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Unternehmer eines der dem RHG. unterliegenden Betriebe bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den erlittenen Unfall versichert war, die Leistung der Anstalt an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung anzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter ein Drittel der Gesamtleistung beträgt. Die besonderen vertraglichen Beziehungen zwischen Unternehmer, Verletztem und Versicherungsanstalt verlangen hier, daß der Unternehmer als Entgelt für die von ihm bewirkten Leistungen insoweit von der Haftung befreit wird, als die Anstalt den Schaden ersetzt.

Gehörte dagegen der Verletzte der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung an, so können er oder seine Hinterbliebenen, obschon die von der Versicherung gewährten Leistungen durchweg nicht den vollen Schaden ersetzen, bei Betriebsunfällen gemäß §§ 898, 1042 RVO. vom Betriebsunternehmer nur dann die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und vollem Schadensersatz verlangen, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hier geht also der Unternehmer durchweg völlig haftfrei aus, was darauf zurückzuführen ist, daß die Unternehmer gemäß §§ 623, 731, 956, 989 RVO. die Leistungen für die Unfallversicherung völlig aus eigenen Mitteln ohne jede Mitbeteiligung des Arbeitnehmers aufzubringen haben. Ein gesetzlicher Übergang von Ansprüchen der Verletzten gegen den Haftpflichtigen auf die Berufsgenossenschaft findet daher, da solche in der Regel nicht bestehen, gemäß § 1542 RVO. nicht statt. Möglicherweise hat allerdings gemäß §§ 903, 1042 RVO. die Berufsgenossenschaft gegen den Unternehmer einen selbständigen Anspruch in Höhe der von ihr zu bewirkenden Leistungen, nämlich dann, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß der Unternehmer die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er kraft seines Berufes besonders verpflichtet war.

Diese Sonderbestimmungen beruhen auf der Tatsache, daß der Haftpflichtige selbst ganz oder teilweise die Leistungen für die Versicherung aufgebracht hat. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Regelfall geltenden Rechtssätze irgendwie zu beeinflussen.

———————

III. Abschnitt: **Schlußbetrachtung.**

Eine erschöpfende Darstellung jenes Gebiets zusammenhängender Rechtsverhältnisse, das die Klärung des Begriffs des mittelbar Geschädigten eröffnet, konnte in dieser Abhandlung, die in erster Linie der Frage gewidmet ist, ob dem mittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch grundsätzlich überhaupt zusteht, nicht erfolgen. Es war lediglich zu zeigen, daß eine zuverlässige Bestimmung des Begriffs des mittelbar Geschädigten dazu auffordert, die Auswirkungen jener Beziehung, die jeweils zwischen dem mittelbar und unmittelbar Geschädigten bestehen muß, auf die Verpflichtung zum Schadensersatz zu untersuchen. Aufgabe dieser Arbeit war es, bei den dabei zu erörternden Fragen nach den wahren Sachzusammenhängen zu forschen und an der Auflockerung solcher Begriffe mitzuarbeiten, die ein allzu selbständiges Dasein zu führen begonnen haben und damit ihren Sinn zu verlieren drohen, der immer nur der sein kann: technische Hilfsmittel zu sein, die ein den Lebenszusammenhängen gerecht werdendes Denken erleichtern, jedoch nicht ersetzen sollen.

———×———